

## Gesundheit

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT,  
SPORT UND KONSUMENTENSCHUTZ

A - 1031 Wien,  
Radetzkystraße 2  
Tel. (0222) 711 58  
Teletex: 322 15 64 BMGSK

GZ 21.251/2-II/B/13/91

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1017 W i e n

<b>Gesetzentwurf</b>	
Zl.	82-GE/1981
Datum	20.09.1991
Verteilt	20.9.91 Wolf

*Dr. Janitschke*

Einer Entschließung des Nationalrates folgend übermittelt das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, Abteilung II/B/13, 25 Exemplare des im Betreff genannten Gesetzesentwurfes.

Abschließend darf darauf hingewiesen werden, daß die Begutachtungsfrist am 9. Oktober 1991 endet.

12. September 1991

Für den Bundesminister:

F r i t z

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Boethold*

**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT,  
SPORT UND KONSUMENTENSCHUTZ**

A - 1031 Wien,  
Radetzkystraße 2  
Tel. (0222) 711 58  
Teletex: 322 15 64 BMGSK

GZ 21.251/2-II/B/13/91

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Krankenpflegegesetz  
geändert wird;  
Begutachtungsverfahren**

**A n**

1. das Bundeskanzleramt - Präsidium
2. das Bundeskanzleramt - Zentrale Personalverwaltung
3. das Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
4. das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
5. das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
6. das Bundesministerium für Arbeit und Soziales
7. das Bundesministerium für Finanzen
8. das Bundesministerium für Inneres
9. das Bundesministerium für Justiz
10. das Bundesministerium für Landesverteidigung
11. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
12. das Bundesministerium für Unterricht und Kunst
13. das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
14. das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
15. das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
16. das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie  
(Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates)
17. den Rechnungshof
18. den Datenschutzrat
19. alle Ämter der Landesregierungen
20. die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Nieder-  
österreichischen Landesregierung

- 2 -

21. die Österreichische Apothekerkammer
22. die Österreichische Ärztekammer
23. die Österreichische Dentistenkammer
24. die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
25. den Österreichischen Gewerkschaftsbund
26. den Österreichischen Landarbeiterkammertag
27. die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
28. die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
29. den Österreichischen Arbeiterkammertag
30. den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
31. den Österreichischen Städtebund
32. den Österreichischen Gemeindebund
33. die Vereinigung österreichischer Industrieller
34. das Österreichische Rote Kreuz
35. den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
36. die Bundes-Ingenieurkammer
37. die Bundeskonferenz der Kammern der Freien Berufe Österreichs
38. die Rektorenkonferenz
39. die Österreichische Hochschülerschaft - Zentralausschuß
40. den Verein "Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre"
41. den Österreichischen Bundesjugendring
42. den Österreichischen Verband der Elternvereine an den öffentlichen Pflichtschulen (Dachverband)
43. den Verband der Akademikerinnen Österreichs
44. den Österreichischen Gewerkschaftsbund - Fachgruppenvereinigung des Krankenpflegepersonals und verwandter Berufe
45. den Österreichischen Krankenpflegeverband
46. den Verband der diplomierten med.-techn. Assistentinnen Österreichs
47. den Verband der med.-techn. Fachkräfte Österreichs
48. den Dachverband der gehobenen med.-techn. Dienste Österreichs

- 3 -

49. den Verband der diplomierten rad.-techn. Assistentinnen und Assistenten Österreichs
50. den Verband der diplomierten Assistentinnen für physikalische Medizin Österreichs
51. den Verband der diplomierten Diätassistentinnen Österreichs
52. den Verband der diplomierten Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten Österreichs
53. den Berufsverband der diplomierten Logopäden Österreichs
54. den Orthoptistinnenverband Österreichs
55. die Österreichische Bischofskonferenz
56. den Evangelischen Oberkirchenrat
57. den Katholischen Familienverband Österreichs
58. die Konsumentenberatung-Konsumenteninformation
59. das Kuratorium für Verkehrssicherheit
60. den Berufsverband Österreichischer Psychologen
61. das Österreichische Bundesinstitut für Gesundheitswesen
62. die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der Österreichischen Universitäten und Kunsthochschulen
63. das Österreichische Normungsinstitut
64. die PHARMIG - Vereinigung pharmazeutischer Erzeuger
65. die Bundeskonferenz der Verwaltungsdirektoren Österreichischer Krankenanstalten
66. Frau Bundesministerin Johanna DOHNAL
67. Herrn Staatssekretär Dipl.Kfm.Dr.rer.comm. Günter STUMMVOLL
68. die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation
69. die Geschäftsstelle des KRAZAF
70. die Gruppe Konsumentenschutz

Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz übermittelt im Rahmen des allgemeinen Begutachtungsverfahrens den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz betreffend

- 4 -

die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, BGBl.Nr. 102/1961, in der geltenden Fassung, geändert wird, samt Vorblatt und Erläuterungen und ersucht, hiezu bis längstens

9. Oktober 1991

eine Stellungnahme abzugeben. Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, wird angenommen, daß gegen den Entwurf keine Bedenken bestehen.

Gleichzeitig wird gebeten, eine allfällige Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates in 25-facher Ausfertigung zuzuleiten und das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, Abt. II/B/13, davon in Kenntnis zu setzen.

Im Hinblick darauf, daß der Entwurf eines MTD-Gesetzes im Parlament bereits aufliegt, wurde eine gekürzte Begutachtungsfrist für ausreichend befunden. Eine Kopie der Regierungsvorlage des MTD-Gesetzes liegt bei.

12. September 1991

Für den Bundesminister:

F r i t z

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Berthold*

## 202 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 30. 7. 1991

# Regierungsvorlage

### Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz):

#### 1. Abschnitt

##### Allgemeines

§ 1. Die gehobenen medizinisch-technischen Dienste sind:

1. der physiotherapeutische Dienst;
2. der medizinisch-technische Laboratoriumsdienst;
3. der radiologisch-technische Dienst;
4. der Diätienst und ernährungsmedizinische Beratungsdienst;
5. der ergotherapeutische Dienst;
6. der logopädisch-phoniatrisch-audiologische Dienst;
7. der orthoptische Dienst.

##### Berufsbild

§ 2. (1) Der physiotherapeutische Dienst umfaßt die eigenverantwortliche Anwendung aller physiotherapeutischen Maßnahmen nach ärztlicher Anordnung im intra- und extramuralen Bereich, unter besonderer Berücksichtigung funktioneller Zusammenhänge auf den Gebieten der Gesundheitserziehung, Prophylaxe, Therapie und Rehabilitation. Hiezu gehören insbesondere mechanotherapeutische Maßnahmen, wie alle Arten von Bewegungstherapie, Perzeption, manuelle Therapie der Gelenke, Atemtherapie, alle Arten von Heilmassagen, Reflexzonentherapien, Lymphdrainagen, Ultraschalltherapie, weiters alle elektro-, thermo-, photo-, hydro- und balneotherapeutischen Maßnahmen nach ärztlicher Anordnung sowie manuelle und elektrodiagnostische Untersuchungsverfahren. Weiters umfaßt er ohne ärztliche Anordnung die

Gesundheitsberatung, die Gesundheitserziehung und die Prophylaxe in den genannten Gebieten.

(2) Der medizinisch-technische Laboratoriumsdienst umfaßt die eigenverantwortliche Ausführung aller Laboratoriumsmethoden nach ärztlicher Anordnung, die im Rahmen des medizinischen Untersuchungs-, Behandlungs- und Forschungsbetriebes erforderlich sind. Hiezu gehören insbesondere klinisch-chemische, hämatologische, immunhämatologische, histologische, zytologische, mikrobiologische, parasitologische, mykologische, serologische und nuklearmedizinische Untersuchungen sowie die Durchführung von Untersuchungen auf dem Gebiet der Elektro-Neuro-Funktionsdiagnostik und der Kardio-Pulmonalen-Funktionsdiagnostik.

(3) Der radiologisch-technische Dienst umfaßt die eigenverantwortliche Ausführung aller radiologisch-technischen Methoden nach ärztlicher Anordnung bei der Anwendung von ionisierenden Strahlen wie diagnostische Radiologie, Strahlentherapie, Nuklearmedizin und anderer bildgebender Verfahren wie Ultraschall und Kernspinresonanztomographie zur Untersuchung und Behandlung von Menschen sowie zur Forschung auf dem Gebiet des Gesundheitswesens.

(4) Der Diätienst und ernährungsmedizinische Beratungsdienst umfaßt die eigenverantwortliche Auswahl, Zusammenstellung und Berechnung sowie die Anleitung und Überwachung der Zubereitung besonderer Kostformen zur Ernährung Kranker oder krankheitsverdächtiger Personen nach ärztlicher Anordnung einschließlich der Beratung der Kranken oder ihrer Angehörigen über die praktische Durchführung ärztlicher Diätverordnungen innerhalb und außerhalb einer Krankenanstalt; ohne ärztliche Anordnung die Auswahl, Zusammenstellung und Berechnung der Kost für gesunde Personen und Personengruppen oder Personen und Personengruppen unter besonderen Belastungen (zB Schwangerschaft, Sport) einschließlich der Beratung dieser Personenkreise über Ernährung.

(5) Der ergotherapeutische Dienst umfaßt die eigenverantwortliche Behandlung von Kranken und Behinderten nach ärztlicher Anordnung durch handwerkliche und gestalterische Tätigkeiten, das Training der Selbsthilfe und die Herstellung, den Einsatz und die Unterweisung im Gebrauch von Hilfsmitteln einschließlich Schienen zu Zwecken der Prophylaxe, Therapie und Rehabilitation; ohne ärztliche Anordnung die Beratungs- und Schulungstätigkeit sowohl auf dem Gebiet der Ergonomie als auch auf dem Gebiet des allgemeinen Gelenkschutzes.

(6) Der logopädisch-phoniatrisch-audiologische Dienst umfaßt die eigenverantwortliche logopädische Beurteilung und Behandlung von Sprach-, Sprech-, Stimm- und Hörstörungen sowie audiometrische Untersuchungen nach ärztlicher Anordnung.

(7) Der orthoptische Dienst umfaßt die eigenverantwortliche Ausführung von vorbeugenden Maßnahmen sowie die Untersuchung, Beurteilung und Behandlung von Sehstörungen, wie Schielen, Schwachsichtigkeit und Bewegungsstörungen der Augen nach ärztlicher Anordnung.

### Berufsberechtigung

§ 3. (1) Berechtigt zur berufsmäßigen Ausübung des physiotherapeutischen Dienstes sind Personen, die

1. eigenberechtigt sind und
2. die für die Erfüllung der Berufspflichten notwendige körperliche, geistige und gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit besitzen und
3. eine Ausbildung an einer medizinisch-technischen Akademie für den physiotherapeutischen Dienst absolviert und die Abschlußprüfung erfolgreich abgelegt haben und denen hierüber ein Diplom ausgestellt wurde, oder
4. ein Diplom über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung an einer medizinisch-technischen Schule für den physiotherapeutischen Dienst nach den vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Regelungen des Bundesgesetzes betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, BGBl. Nr. 102/1961, (in der Folge: Krankenpflegegesetzes) besitzen oder
5. eine außerhalb Österreichs erworbene Urkunde über eine erfolgreich absolvierte Ausbildung in der entsprechenden Fachrichtung des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes besitzen, die gemäß § 6 oder nach den vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Regelungen des Krankenpflegegesetzes als einem österreichischen Diplom gemäß Z 3 oder 4 gleichwertig anerkannt wurde, über die für die Berufsausübung erforderlichen Kennt-

nisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift verfügen und die im Anerkennungsbescheid vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben.

(2) Berechtigt zur berufsmäßigen Ausübung des medizinisch-technischen Laboratoriumsdienstes sind Personen, die

1. eigenberechtigt sind und
2. die für die Erfüllung der Berufspflichten notwendige körperliche, geistige und gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit besitzen und
3. eine Ausbildung an einer medizinisch-technischen Akademie für den medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst absolviert und die Abschlußprüfung erfolgreich abgelegt haben und denen hierüber ein Diplom ausgestellt wurde, oder
4. ein Diplom über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung an einer medizinisch-technischen Schule für den medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst nach den vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Regelungen des Krankenpflegegesetzes besitzen oder
5. eine außerhalb Österreichs erworbene Urkunde über eine erfolgreich absolvierte Ausbildung in der entsprechenden Fachrichtung des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes besitzen, die gemäß § 6 oder nach den vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Regelungen des Krankenpflegegesetzes als einem österreichischen Diplom gemäß Z 3 oder 4 gleichwertig anerkannt wurde, über die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift verfügen und die im Anerkennungsbescheid vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben.

(3) Berechtigt zur berufsmäßigen Ausübung des radiologisch-technischen Dienstes sind Personen, die

1. eigenberechtigt sind und
2. die für die Erfüllung der Berufspflichten notwendige körperliche, geistige und gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit besitzen und
3. eine Ausbildung an einer medizinisch-technischen Akademie für den radiologisch-technischen Dienst absolviert und die Abschlußprüfung erfolgreich abgelegt haben und denen hierüber ein Diplom ausgestellt wurde, oder
4. ein Diplom über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung an einer medizinisch-technischen Schule für den radiologisch-technischen Dienst nach den vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Regelungen des Krankenpflegegesetzes besitzen oder
5. eine außerhalb Österreichs erworbene Urkunde über eine erfolgreich absolvierte Ausbildung in der entsprechenden Fachrichtung des

gehobenen medizinisch-technischen Dienstes besitzen, die gemäß § 6 oder nach den vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Regelungen des Krankenpflegegesetzes als einem österreichischen Diplom gemäß Z 3 oder 4 gleichwertig anerkannt wurde, über die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift verfügen und die im Anerkennungsbescheid vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben.

(4) Berechtigt zur berufsmäßigen Ausübung des Diätendienstes und ernährungsmedizinischen Beratungsdienstes sind Personen, die

1. eigenberechtigt sind und
2. die für die Erfüllung der Berufspflichten notwendige körperliche, geistige und gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit besitzen und
3. eine Ausbildung an einer medizinisch-technischen Akademie für den Diätendienst und ernährungsmedizinischen Beratungsdienst absolviert und die Abschlußprüfung erfolgreich abgelegt haben und denen hierüber ein Diplom ausgestellt wurde, oder
4. ein Diplom über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung an einer medizinisch-technischen Schule für den Diätendienst nach den vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Regelungen des Krankenpflegegesetzes besitzen oder
5. eine außerhalb Österreichs erworbene Urkunde über eine erfolgreich absolvierte Ausbildung in der entsprechenden Fachrichtung des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes besitzen, die gemäß § 6 oder nach den vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Regelungen des Krankenpflegegesetzes als einem österreichischen Diplom gemäß Z 3 oder 4 gleichwertig anerkannt wurde, über die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift verfügen und die im Anerkennungsbescheid vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben.

(5) Berechtigt zur berufsmäßigen Ausübung des ergotherapeutischen Dienstes sind Personen, die

1. eigenberechtigt sind und
2. die für die Erfüllung der Berufspflichten notwendige körperliche, geistige und gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit besitzen und
3. eine Ausbildung an einer medizinisch-technischen Akademie für den ergotherapeutischen Dienst absolviert und die Abschlußprüfung erfolgreich abgelegt haben und denen hierüber ein Diplom ausgestellt wurde, oder
4. ein Diplom über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung an einer medizinisch-technischen Schule für den arbeits- und beschäfti-

gungstherapeutischen Dienst nach den vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Regelungen des Krankenpflegegesetzes besitzen oder

5. eine außerhalb Österreichs erworbene Urkunde über eine erfolgreich absolvierte Ausbildung in der entsprechenden Fachrichtung des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes besitzen, die gemäß § 6 oder nach den vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Regelungen des Krankenpflegegesetzes als einem österreichischen Diplom gemäß Z 3 oder 4 gleichwertig anerkannt wurde, über die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift verfügen und die im Anerkennungsbescheid vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben.

(6) Berechtigt zur berufsmäßigen Ausübung des logopädisch-phoniatrisch-audiologischen Dienstes sind Personen, die

1. eigenberechtigt sind und
2. die für die Erfüllung der Berufspflichten notwendige körperliche, geistige und gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit besitzen und
3. eine Ausbildung an einer medizinisch-technischen Akademie für den logopädisch-phoniatrisch-audiologischen Dienst absolviert und die Abschlußprüfung erfolgreich abgelegt haben und denen hierüber ein Diplom ausgestellt wurde, oder
4. ein Diplom über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung an einer medizinisch-technischen Schule für den logopädisch-phoniatrisch-audiometrischen Dienst nach den vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Regelungen des Krankenpflegegesetzes besitzen oder
5. eine außerhalb Österreichs erworbene Urkunde über eine erfolgreich absolvierte Ausbildung in der entsprechenden Fachrichtung des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes besitzen, die gemäß § 6 oder nach den vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Regelungen des Krankenpflegegesetzes als einem österreichischen Diplom gemäß Z 3 oder 4 gleichwertig anerkannt wurde, über die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift verfügen und die im Anerkennungsbescheid vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben.

(7) Berechtigt zur berufsmäßigen Ausübung des orthoptischen Dienstes sind Personen, die

1. eigenberechtigt sind und
2. die für die Erfüllung der Berufspflichten notwendige körperliche, geistige und gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit besitzen und



3. eine Ausbildung an einer medizinisch-technischen Akademie für den orthoptischen Dienst absolviert und die Abschlußprüfung erfolgreich abgelegt haben und denen hierüber ein Diplom ausgestellt wurde, oder
4. ein Diplom über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung an einer medizinisch-technischen Schule für den orthoptischen Dienst nach den vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Regelungen des Krankenpflegegesetzes besitzen oder
5. eine außerhalb Österreichs erworbene Urkunde über eine erfolgreich absolvierte Ausbildung in der entsprechenden Fachrichtung des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes besitzen, die gemäß § 6 oder nach den vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Regelungen des Krankenpflegegesetzes als einem österreichischen Diplom gemäß Z 3 oder 4 gleichwertig anerkannt wurde, über die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift verfügen und die im Anerkennungsbescheid vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben.

§ 4. (1) Eine Tätigkeit in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten darf für den Bereich der Humanmedizin berufsmäßig nur von Personen ausgeübt werden, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes hiezu berechtigt sind. Die Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, findet auf die berufsmäßige Ausübung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste keine Anwendung.

(2) Personen, die zur Ausübung des medizinisch-technischen Laboratoriumsdienstes oder des radiologisch-technischen Dienstes berechtigt sind, sind befugt, nach ärztlicher Anordnung Blut aus der Vene abzunehmen, wenn sie der (die) verantwortliche Arzt (Ärztin) im Einzelfall hiezu ermächtigt hat.

§ 5. Personen, die gemäß § 3 zur Ausübung eines gehobenen medizinisch-technischen Dienstes berechtigt sind, ist über Antrag vom Landeshauptmann des Bundeslandes, in dem die Diplomprüfung oder Ergänzungsprüfung (§ 6) abgelegt wurde, ein mit einem Lichtbild versehener Berufsausweis, der die betreffende Berufsbezeichnung (§ 10) enthält, auszustellen. Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat nähere Bestimmungen über Form und Inhalt der Berufsausweise durch Verordnung festzulegen.

#### Nostrifikation ausländischer Urkunden

§ 6. (1) Außerhalb Österreichs erworbene Urkunden über eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten sind vom Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz als österreichischen Diplo-

men gleichwertig anzuerkennen, wenn nachgewiesen wird, daß die im Ausland absolvierte Ausbildung die für die Ausübung des entsprechenden Berufes in Österreich notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt hat. Hierüber kann erforderlichenfalls ein Sachverständigengutachten einer medizinisch-technischen Akademie für die betreffende Fachrichtung eingeholt werden.

(2) Die Anerkennung kann an die Bedingung geknüpft werden, daß die im Ausland zurückgelegte Ausbildung durch eine theoretische und/oder praktische Ausbildung an einer medizinisch-technischen Akademie der entsprechenden Fachrichtung ergänzt wird und hierüber kommissionelle Ergänzungsprüfungen mit Erfolg abgelegt werden. Jedenfalls ist eine kommissionelle Ergänzungsprüfung über die einschlägigen österreichischen Rechtsvorschriften erforderlich. Mit erfolgreicher Ablegung der kommissionellen Ergänzungsprüfungen gilt gleichzeitig der Nachweis erbracht, daß die zur Erfüllung der Berufspflichten nötigen Kenntnisse der deutschen Sprache vorliegen.

(3) Die Ergänzungsprüfungen sind innerhalb einer Frist von drei Jahren ab Rechtskraft des Anerkennungsbescheides abzulegen. Diese Frist kann über Antrag um ein Jahr erstreckt werden. Erst mit dem Vermerk des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz über die erfolgreiche Ablegung der Ergänzungsprüfungen im Anerkennungsbescheid besteht die Berechtigung zur entsprechenden beruflichen Tätigkeit. Wird um die Eintragung der erfolgreich abgeschlossenen Ergänzungsprüfung nicht innerhalb der vorgeschriebenen oder erstreckten Frist angesucht, tritt der Bescheid außer Kraft.

#### Berufsausübung

§ 7. (1) Eine Berufsausübung darf nur

1. im Dienstverhältnis zu einer Krankenanstalt,
2. im Dienstverhältnis zu sonstigen unter ärztlicher Leitung bzw. ärztlicher Aufsicht stehender Einrichtungen, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Betreuung pflegebedürftiger Personen dienen, oder
3. im Dienstverhältnis zu freiberuflich tätigen Ärzten(innen) oder
4. nach mindestens zweijähriger vollbeschäftigter Tätigkeit in einer der in Z 1 bis 3 genannten Stellungen auch im Dienstverhältnis zu sonstigen nicht unter unmittelbarer ärztlicher Leitung oder Aufsicht stehender Einrichtungen erfolgen.

(2) Die Tätigkeit als Diätassistent(in) und ernährungsmedizinischer Berater(in) darf auch im Dienstverhältnis zu einem Gast- und Schankgewerebetreibenden ausgeübt werden.

- (3) Freiberuflich dürfen nur
1. der physiotherapeutische Dienst,
  2. der Diät- und ernährungsmedizinische Beratungsdienst,
  3. der ergotherapeutische Dienst und
  4. der logopädisch-phoniatrisch-audiologische Dienst

ausgeübt werden. Die freiberufliche Ausübung der in Z 1, 3 und 4 genannten gehobenen medizinisch-technischen Dienste bedarf einer Bewilligung durch den auf Grund des Berufssitzes zuständigen Landeshauptmann. Diese ist zu erteilen, wenn der (die) Bewerber(in) innerhalb der letzten zehn Jahre den betreffenden Beruf befugtermaßen durch zwei Jahre in einem Dienstverhältnis gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 ausgeübt hat.

(4) Die Berechtigung zur freiberuflichen Berufsausübung ist zu entziehen, wenn die Berechtigung zur Berufsausübung gemäß § 12 zurückgenommen wird.

(5) Im Zusammenhang mit der freiberuflichen Ausübung der im Abs. 3 genannten Berufe ist eine dem beruflichen Ansehen abträgliche, insbesondere jede vergleichende, diskriminierende, unsachliche oder marktschreierische Anpreisung oder Werbung verboten.

#### Berufssitz

§ 8. Für die freiberufliche Ausübung der im § 7 Abs. 3 genannten Dienste ist ein Berufssitz in Österreich erforderlich. Berufssitz ist der Ort, an dem oder von dem aus die freiberufliche Tätigkeit regelmäßig ausgeübt wird. Jede Änderung des Berufssitzes ist dem Landeshauptmann anzuzeigen.

#### Fortbildung bei Ausbildung im Ausland

§ 9. (1) Personen, die eine außerhalb Österreichs erworbene Urkunde über eine abgeschlossene Ausbildung im gehobenen medizinisch-technischen Dienst besitzen, die nicht gemäß § 3 zur Berufsausübung berechtigt, dürfen zur Fortbildung eine unselbständige Tätigkeit im gehobenen medizinisch-technischen Dienst mit Bewilligung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz bis zur Höchstdauer von zwei Jahren ausüben.

(2) Die Bewilligung hat unter Bedachtnahme auf die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die im Ausland vermittelt worden sind, sowie auf die Deutschkenntnisse zu erfolgen. Sie ist auf die Ausübung der Tätigkeit

1. in einer bestimmten Krankenanstalt oder
2. in einer bestimmten sonstigen, unter ärztlicher Leitung oder Aufsicht stehenden Einrichtung, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Betreuung pflegebedürftiger Personen dient, oder

3. bei einem freiberuflich tätigen Arzt zu beschränken.

#### Berufsbezeichnung

§ 10. (1) Wer zur berufsmäßigen Ausübung der jeweiligen Fachrichtung des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes berechtigt ist, hat im Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufes die Berufsbezeichnung

1. „Diplomierte Physiotherapeutin“ — „Diplomierter Physiotherapeut“ (§ 1 Abs. 1);
2. „Diplomierte medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin“ — „Diplomierter medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent“ (§ 1 Abs. 2);
3. „Diplomierte radiologisch-technische Assistentin“ — „Diplomierter radiologisch-technischer Assistent“ (§ 1 Abs. 3);
4. „Diplomierte Diätassistentin und ernährungsmedizinische Beraterin“ — „Diplomierter Diätassistent und ernährungsmedizinischer Berater“ (§ 1 Abs. 4);
5. „Diplomierte Ergotherapeutin“ — „Diplomierter Ergotherapeut“ (§ 1 Abs. 5);
6. „Diplomierte Logopädin“ — „Diplomierter Logopäde“ (§ 1 Abs. 6);
7. „Diplomierte Orthoptistin“ — „Diplomierter Orthoptist“ (§ 1 Abs. 7)

zu führen.

(2) Die Führung anderer als durch dieses Bundesgesetz zugelassener Berufsbezeichnungen sowie die Führung gesetzlich zugelassener oder verwechslungsfähiger anderen Berufsbezeichnungen durch hiezu nicht berechtigte Personen ist verboten.

#### Berufspflichten

§ 11. (1) Personen, die eine Tätigkeit im gehobenen medizinisch-technischen Dienst berufsmäßig ausüben, haben hiebei nach bestem Wissen und Gewissen und unter Beachtung des Fortschritts der fachlichen Erkenntnisse zu handeln. Anordnungen des zuweisenden Arztes sind einzuhalten, und jede eigenmächtige Heilbehandlung ist zu unterlassen.

(2) Das Weiterbestehen der für die Berufsausübung notwendigen körperlichen und gesundheitlichen Eignung ist durch jährliche ärztliche Kontrolluntersuchungen zu überprüfen.

(3) Personen, die eine Tätigkeit im gehobenen medizinisch-technischen Dienst berufsmäßig ausüben, sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse verpflichtet.

### Zurücknahme der Berufsberechtigung

§ 12. (1) Der Landeshauptmann hat die Berechtigung zur Ausübung des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes zurückzunehmen, wenn hervorkommt, daß die im § 3 genannten Voraussetzungen bereits anfänglich nicht gegeben waren oder weggefallen sind.

(2) Aus Anlaß der Zurücknahme der Berufsberechtigung gemäß Abs. 1 sind das Diplom, der Berufsausweis und der Berechtigungsbescheid zur freiberuflichen Tätigkeit einzuziehen.

(3) Wenn späterhin gegen die Wiederaufnahme der Berufsausübung durch Personen, denen die Berechtigung nach Abs. 1 entzogen worden ist, keine Bedenken mehr bestehen, ist die Berechtigung durch den Landeshauptmann wieder zu erteilen und sind die im Abs. 2 genannten Dokumente wieder auszufolgen.

## 2. Abschnitt

### Ausbildung und Prüfung

#### Medizinisch-technische Akademien

§ 13. Zur Ausbildung in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten sind medizinisch-technische Akademien für die jeweilige Fachrichtung einzurichten.

§ 14. (1) Medizinisch-technische Akademien dürfen nur in Verbindung mit Krankenanstalten errichtet werden, welche die zur praktischen Ausbildung erforderlichen einschlägigen Fachabteilungen besitzen und mit den zur Erreichung des Ausbildungszweckes notwendigen Lehrern und sonstigem Personal sowie Lehrmitteln ausgestattet sind.

(2) Die Akademie hat unter Leitung eines(r) hierfür fachlich und pädagogisch geeigneten Direktors(in), der (die) die Berufsberechtigung zur Ausübung des jeweiligen gehobenen medizinisch-technischen Dienstes besitzt und über die notwendige Berufserfahrung verfügt, zu stehen.

(3) Die Akademie ist so zu führen, daß die Absolvent(inn)en nach Ablegung der kommissionellen Diplomprüfung in der Lage sind, ihren Berufspflichten nachzukommen.

§ 15. (1) Die Errichtung und Führung einer medizinisch-technischen Akademie bedarf der Bewilligung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz.

(2) Die Bewilligung gemäß Abs. 1 darf nur erteilt werden, wenn

1. die für die Abhaltung des theoretischen und praktischen Unterrichtes erforderlichen Räumlichkeiten und Lehrmittel zur Verfügung stehen,

2. nachgewiesen wird, daß die für die theoretische und praktische Ausbildung erforderlichen Lehrkräfte, die hierzu fachlich und pädagogisch geeignet sind und über die nötige Berufserfahrung verfügen, vorhanden sind,

3. das Erfordernis des § 14 Abs. 1 erfüllt ist und gewährleistet ist, daß die Absolvent(inn)en die erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erlangen können.

(3) Eine Bewilligung gemäß Abs. 1 ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht oder nicht mehr gegeben sind.

#### Aufnahme in eine medizinisch-technische Akademie

§ 16. (1) Personen, die sich um die Aufnahme in eine medizinisch-technische Akademie bewerben, haben nachzuweisen:

1. ein Lebensalter nicht über 35 Jahre,
2. die zur Erfüllung der Berufspflichten nötige körperliche, geistige und gesundheitliche Eignung,
3. die Unbescholtenheit,
4. die Reifeprüfung einer allgemeinbildenden höheren Schule, einer berufsbildenden höheren Schule, einer Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik oder eine Bildungsanstalt für Erzieher oder die vor dem Wirksamwerden der diesbezüglichen Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, an einer Mittelschule oder einer anderen mittleren Lehranstalt abgelegte Reifeprüfung, oder
5. einen in Österreich nostrifizierten, der Reifeprüfung gleichwertigen Abschluß im Ausland, oder
6. ein Diplom im Krankenpflegefachdienst gemäß den Bestimmungen des Krankenpflegegesetzes, oder
7. für die Aufnahme in eine medizinisch-technische Akademie für den physiotherapeutischen Dienst, den medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst oder den radiologisch-technischen Dienst ein Diplom über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung im medizinisch-technischen Fachdienst nach den Bestimmungen des Krankenpflegegesetzes.

(2) Die Aufnahmewerber(innen) an medizinisch-technische Akademien für den physiotherapeutischen Dienst, den logopädisch-phoniatriisch-audiologischen Dienst oder den orthoptischen Dienst haben die für die jeweilige Berufsausübung erforderliche körperliche Eignung durch einen an der Akademie abzulegenden Eignungstest nachzuweisen.

(3) Die Aufnahmewerber(innen) an medizinisch-technischen Akademien für den Diätendienst und den ernährungsmedizinischen Beratungsdienst haben fundierte Kenntnisse und Fertigkeiten im Kochen

durch einen an der Akademie abzulegenden Eignungstest nachzuweisen.

§ 17. (1) Für die Aufnahme in eine medizinisch-technische Akademie hat der Landeshauptmann durch Verordnung eine Frist zur Anmeldung sowie im Einvernehmen mit dem (der) Direktor(in) der jeweiligen medizinisch-technischen Akademie einen Zeitraum für die Abhaltung der Eignungsprüfung festzulegen und jährlich in geeigneter Weise kundzumachen. In der Kundmachung ist auf die für die Anmeldung erforderlichen Unterlagen und die Aufnahmevoraussetzungen (§ 16) hinzuweisen.

(2) Über die Aufnahme der angemeldeten Aufnahmewerber(innen) entscheidet der (die) Direktor(in) der Akademie unter Berücksichtigung des Eignungstests.

(3) Studierende an den medizinisch-technischen Akademien, die sich während der Ausbildung zur Ausübung des jeweiligen gehobenen medizinisch-technischen Dienstes zu Folge mangelnder körperlicher, geistiger oder gesundheitlicher Eignung oder wegen voraussichtlichen Nichterreichens des Ausbildungszieles als untauglich erweisen oder wegen solcher strafrechtlicher Verfehlungen rechtskräftig verurteilt worden sind, die eine verlässliche Berufsausübung nicht erwarten lassen, sind vom weiteren Besuch der Akademie auszuschließen. Mit einem Ausschluß ist außerdem bei groben Pflichtverletzungen im Rahmen der theoretischen oder praktischen Ausbildung oder groben Verstößen gegen die Akademieordnung vorzugehen. Der Ausschluß hat durch Bescheid der gemäß § 27 Abs. 2 bestellten Kommission zu erfolgen. Gegen den Bescheid steht die Berufung an den Landeshauptmann offen.

(4) Die gesundheitliche Eignung der Studierenden ist während der Ausbildungszeit durch jährlich durchzuführende Kontrolluntersuchungen zu überprüfen.

#### Ausbildung für den physiotherapeutischen Dienst

§ 18. Die Ausbildung für den physiotherapeutischen Dienst dauert drei Jahre. Sie umfaßt eine theoretische und praktische Ausbildung insbesondere auf nachstehend angeführten Gebieten:

1. Erste Hilfe und Verbandslehre;
2. Anatomie;
3. Physiologie;
4. Pathologie;
5. Hygiene und Umweltschutz;
6. Chirurgie, Unfallchirurgie, Orthopädie, Innere Medizin, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Kinderheilkunde, Neurologie, Psychiatrie, Intensivmedizin, Sportmedizin, Geriatrie;
7. Physikalische Medizin, sowie Grundlagen der physikalischen Diagnostik;

8. Bewegungslehre einschließlich Biomechanik sowie Trainingslehre und deren Anwendung im Aufbaustraining;
9. Mechanotherapie: Bewegungstherapie (Heilgymnastik, Kinesitherapie) mit allen bewegungstherapeutischen Konzepten und Techniken sowie Perzeptionsschulung, manuelle Therapie der Gelenke, Atemtherapie, alle Arten von Heilmassagen, Reflexzonentherapien, Lymphdrainagen und Ultraschalltherapie unter besonderer Berücksichtigung der physiotherapeutischen Befunderhebung, der Erstellung der Therapieziele, der Auswahl der Therapiemaßnahmen, deren Durchführung und Evaluierung sowie der Dokumentation, im Hinblick auf den mechanotherapeutischen Arbeitsbereich in Prophylaxe, Therapie und Rehabilitation;
10. Praktische Durchführung der Thermo-, Elektro-, Photo-, Hydro- und Balneotherapie und Mitwirkung bei der physikalischen Diagnostik;
11. Anwendung aller physiotherapeutischen Maßnahmen in den Bereichen der Prophylaxe, Therapie und Rehabilitation an Patienten auf den Gebieten Chirurgie, Unfallchirurgie, Orthopädie, Innere Medizin, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Kinderheilkunde, Neurologie, Psychiatrie, Intensivmedizin, Arbeitsmedizin, Sportmedizin, Geriatrie und Onkologie;
12. Körperschulung mit gruppenorientierter Bewegungsarbeit (Saalturnen, Leichtathletik, Spiele, Schwimmen, Schilaf usw.);
13. Methodik der Leitung von körperlichen Übungen für größere Gruppen;
14. Rehabilitation;
15. Grundzüge der Ergotherapie;
16. Berufskunde und Berufsethik;
17. Soziologie und Psychologie;
18. Pädagogik und Gesprächsführung;
19. Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialrechtes;
20. Grundzüge der Betriebsführung im Krankenhaus;
21. Elektronische Datenverarbeitung, medizinische Informatik, Statistik und Dokumentation;
22. Medizinisches Englisch;
23. Theoretische und praktische Einführung in die Krankenpflege.

#### Ausbildung für den medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst

§ 19. Die Ausbildung für den medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst dauert drei Jahre. Sie umfaßt eine theoretische und praktische Ausbildung insbesondere auf nachstehend angeführten Gebieten:

1. Erste Hilfe und Verbandslehre;
2. Anatomie;

3. Physiologie;
4. Pathologie;
5. Hygiene und Umweltschutz;
6. Untersuchungsmethoden im medizinischen Laboratorium;
7. Chemie;
8. Histologie und Histopathologie;
9. Zytologie;
10. Mikrobiologie;
11. Serologie;
12. Hämatologie;
13. Immunhämatologie (Blutgruppenuntersuchungstechnik);
14. Immunologie;
15. Biomedizinische Technik;
16. Physikalischer Strahlenschutz und Grundzüge der Arbeitsmethoden mit radioaktiven Isotopen im medizinischen Laboratorium;
17. Mechanisierte Analytik im medizinischen Laboratorium;
18. Berufskunde und Berufsethik;
19. Psychologie;
20. Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialrechtes;
21. Grundzüge der Betriebsführung im Krankenhaus;
22. Elektronische Datenverarbeitung, medizinische Informatik, Statistik und Dokumentation;
23. Medizinisches Englisch;
24. Theoretische und praktische Einführung in die Krankenpflege.

#### Ausbildung für den radiologisch-technischen Dienst

§ 20. Die Ausbildung für den radiologisch-technischen Dienst dauert drei Jahre. Sie umfaßt eine theoretische und praktische Ausbildung insbesondere auf nachstehend angeführten Gebieten:

1. Erste Hilfe und Verbandslehre;
2. Anatomie;
3. Physiologie;
4. Pathologie;
5. Hygiene und Umweltschutz;
6. Chemie, Laborkunde;
7. Grundlagen der Pharmakologie;
8. Strahlenbiologie;
9. Allgemeine Physik;
10. Strahlenphysik;
11. Strahlenschutzausbildung;
12. Allgemeine Photographie;
13. Radiologische Photographie;
14. Projektionslehre;
15. Aufnahmetechnik und Bildanalyse: diagnostische Radiologie, Orthopädie, Pädiatrie, Unfallchirurgie einschließlich intraoperative Aufnahmetechnik;
16. Radiologische Verfahren mit digitaler Bildverarbeitung sowie andere bildgebende Verfahren;

17. Kontrastmittellehre, Vorbereitung und Methodik diagnostischer und interventioneller Verfahren, einschließlich Instrumentenkunde;
18. Nuklearmedizin, Radiopharmazeutik;
19. Strahlentherapie;
20. Apparatekunde: diagnostische Radiologie, Nuklearmedizin, Strahlentherapie;
21. Berufskunde und Berufsethik;
22. Psychologie;
23. Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialrechtes;
24. Grundzüge der Betriebsführung im Krankenhaus;
25. Medizinisches Englisch;
26. Elektronische Datenverarbeitung, medizinische Informatik, Statistik und Dokumentation;
27. Theoretische und praktische Einführung in die Krankenpflege.

#### Ausbildung für den Diätendienst und ernährungsmedizinischen Beratungsdienst

§ 21. Die Ausbildung für den Diätendienst und ernährungsmedizinischen Beratungsdienst dauert drei Jahre. Sie umfaßt eine theoretische und praktische Ausbildung insbesondere auf nachstehend angeführten Gebieten:

1. Erste Hilfe und Verbandslehre;
2. Anatomie;
3. Physiologie;
4. Patophysiologie;
5. Pathologie;
6. Allgemeine Hygiene und Umweltschutz;
7. Lebensmittelhygiene;
8. Chemie;
9. Ernährungslehre;
10. Ernährung des gesunden Säuglings und Kleinkindes;
11. Lebensmittelkunde;
12. Lebensmittelrecht;
13. Diätetik;
14. Diättherapie im Säuglings- und Kleinkindalter;
15. Energie- und Nährstoffberechnungen;
16. Planung, Auswahl, Gestaltung und Herstellung von Kost für Gesunde und Kranke;
17. Einfache Laboruntersuchungsmethoden;
18. Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre, Buchhaltung und Kalkulation;
19. Spezielle Betriebs- und Wirtschaftsführung in der Küche;
20. Grundzüge der Pharmakologie;
21. Theoretische und praktische Grundlagen der Pädagogik, Gesprächsführung sowie Beratungstechnik und Präsentationstechnik;
22. Berufskunde und Berufsethik;
23. Psychologie;
24. Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialrechtes;

25. Grundzüge der Betriebsführung im Krankenhaus;
26. Elektronische Datenverarbeitung, medizinische Informatik, Statistik und Dokumentation;
27. Medizinisches Englisch;
28. Theoretische und praktische Einführung in die Krankenpflege.

#### Ausbildung für den ergotherapeutischen Dienst

§ 22. Die Ausbildung für den ergotherapeutischen Dienst dauert drei Jahre. Sie umfaßt eine theoretische und praktische Ausbildung insbesondere auf nachstehend angeführten Gebieten:

1. Erste Hilfe und Verbandslehre;
2. Anatomie;
3. Physiologie;
4. Pathologie;
5. Hygiene und Umweltschutz;
6. Innere Medizin, Chirurgie, Orthopädie, Neurologie, Physikalische Medizin, Pädiatrie, Geriatrie;
7. Psychiatrie;
8. Mechanotherapie und Bewegungslehre;
9. Praktische Übungen in Handfertigkeiten und handwerklichen und gestalterischen Tätigkeiten;
10. Theorie und Praxis der Ergotherapie mit Vorführungen an Patienten auf den Gebieten Innere Medizin, Kinderheilkunde, Chirurgie, Orthopädie, Unfallchirurgie, Neurologie, Psychiatrie und Geriatrie, mit Berücksichtigung der physikalischen Medizin einschließlich der ergotherapeutischen Befunderhebung, der Herstellung und Anpassung von Schienen und Hilfsmitteln;
11. Arbeitsphysiologie und Arbeitsmedizin;
12. Rehabilitation;
13. Psychologie;
14. Berufskunde und Berufsethik;
15. Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialrechtes;
16. Grundzüge der Betriebsführung im Krankenhaus;
17. Elektronische Datenverarbeitung, medizinische Informatik, Statistik und Dokumentation;
18. Theoretische und praktische Einführung in die Krankenpflege.

#### Ausbildung für den logopädisch-phoniatrisch-audiologischen Dienst

§ 23. Die Ausbildung für den logopädisch-phoniatrisch-audiologischen Dienst dauert drei Jahre. Sie umfaßt eine theoretische und praktische Ausbildung insbesondere auf nachstehend angeführten Gebieten:

1. Erste Hilfe und Verbandslehre;
2. Anatomie;

3. Physiologie;
4. Pathologie;
5. Hygiene und Umweltschutz;
6. Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde;
7. Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde;
8. Logopädie;
9. Phoniatrie;
10. Audiologie, Pädaudiologie einschließlich Audiometrie und Hörgerätekunde;
11. Atem-, Stimm- und Sprecherziehung;
12. Logopädische Methodik;
13. Pädagogik und Sonderpädagogik;
14. Neurologie und Psychiatrie;
15. Kinderheilkunde;
16. Neuropsychiatrie des Kindes- und Jugendalters;
17. Linguistik und Phonetik;
18. Grundzüge der Bewegungslehre;
19. Berufskunde und Berufsethik;
20. Psychologie;
21. Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialrechtes;
22. Grundzüge der Betriebsführung im Krankenhaus;
23. Elektronische Datenverarbeitung, medizinische Informatik, Statistik und Dokumentation;
24. Medizinisches Englisch;
25. Theoretische und praktische Einführung in die Krankenpflege.

#### Ausbildung für den orthoptischen Dienst

§ 24. Die Ausbildung für den orthoptischen Dienst dauert drei Jahre. Sie umfaßt eine theoretische und praktische Ausbildung insbesondere auf nachstehend angeführten Gebieten:

1. Erste Hilfe und Verbandslehre;
2. Anatomie;
3. Physiologie;
4. Pathologie;
5. Hygiene und Umweltschutz;
6. Physik, insbesondere Optik und Brillenlehre;
7. Gerätekunde und -pflege;
8. Formen und Behandlung des Schielens;
9. Theoretische Grundlagen der orthoptischen und pleoptischen Untersuchung und Behandlung;
10. Kinderheilkunde, Pädagogik und Psychologie des Kindes;
11. Grundzüge der Arzneimittellehre;
12. Grundzüge der Anästhesie;
13. Ophthalmologische Untersuchungsmethoden (außer orthoptischen und pleoptischen) einschließlich Primetrie;
14. Physiologische, optische und praktische Grundlagen der Kontaktlinsenanpassung;
15. Neurologie und Neuroophthalmologie;
16. Theoretische und praktische Grundlagen der Behandlung organisch Sehgeschädigter ein-

- schließlich der Anpassung von vergrößerten Sehhilfen;
17. Bilddokumentation;
  18. Berufskunde und Berufsethik;
  19. Psychologie;
  20. Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialrechtes;
  21. Grundzüge der Betriebsführung im Krankenhaus;
  22. Elektronische Datenverarbeitung, medizinische Informatik, Statistik und Dokumentation;
  23. Medizinisches Englisch;
  24. Theoretische und praktische Einführung in die Krankenpflege.

§ 25. Die näheren Bestimmungen über die fachliche Eignung der erforderlichen Lehrer und des sonstigen Personals, über den Lehrplan, Schülerhöchstzahlen und den Betrieb der medizinisch-technischen Akademien sind vom Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst durch Verordnung festzulegen. Hiebei sind insbesondere auch die Ausbildungsbedingungen festzulegen. Die Ausbildungszeit ist so zu begrenzen, daß sie die jeweils gesetzlich festgelegte Normalarbeitszeit nicht überschreitet.

#### Anrechnungen

§ 26. Hat ein(e) Studierende(r) einer medizinisch-technischen Akademie bereits erfolgreich Prüfungen im Rahmen der Ausbildung in den Krankenpflegefachdiensten oder in einem anderen medizinisch-technischen Dienst oder im Rahmen eines Universitätsstudiums vor nicht mehr als fünf Jahren abgelegt, so sind ihm (ihr) die erwähnten Prüfungen auf die abzulegenden Prüfungen durch den (die) Direktor(in) der medizinisch-technischen Akademie insoweit anzurechnen, als sie nach entsprechendem Inhalt und Umfang gleichwertig sind. Die Anrechnung befreit von der Ablegung der Prüfungen aus den jeweiligen Fächern. Inwieweit solche Prüfungen im einzelnen gleichwertig sind, ist durch Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz festzulegen.

#### Prüfungen und Diplome

§ 27. (1) Zur Beurteilung des Ausbildungserfolges im Rahmen der theoretischen Ausbildung sind während der Ausbildung Prüfungen von den Lehrkräften des betreffenden Unterrichtsfaches abzuhalten, worüber am Ende des jeweiligen Ausbildungsjahres ein Zeugnis auszustellen ist. Darüber hinaus haben sich die Lehrer während der gesamten Ausbildungszeit vom Ausbildungserfolg der Studierenden laufend zu überzeugen.

(2) Nach Abschluß der Gesamtausbildung ist eine kommissionelle Diplomprüfung vor einer vom Landeshauptmann zu bestellenden Prüfungskommission abzulegen. Zweck der kommissionellen Prüfung ist es festzustellen, ob sich der (die) Studierende, die für die Ausübung der berufsmäßigen Tätigkeit des jeweiligen gehobenen medizinisch-technischen Dienstes erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten angeeignet hat und in der Lage ist, die berufliche Tätigkeit selbständig und fachgerecht auszuführen.

§ 28. Personen, die die Diplomprüfung mit Erfolg abgelegt haben, erhalten ein Diplom. Dieses hat die Tätigkeit, für die es gilt, sowie die der betreffenden Person zukommende Berufsbezeichnung (§ 10) anzuführen.

§ 29. Nähere Vorschriften über die Durchführung der Prüfungen, und Wertung des Prüfungsergebnisses und über die Voraussetzungen, unter denen eine Prüfung oder ein Ausbildungsjahr wiederholt werden kann sowie über die Form und den Inhalt der auszustellenden Zeugnisse und Diplome sind vom Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst durch Verordnung zu erlassen.

#### Akademieordnung

§ 30. (1) Die Leitung der medizinisch-technischen Akademie hat den im Rahmen der Ausbildung durchzuführenden Dienst und Unterrichtsbetrieb durch eine Akademieordnung festzulegen, um einen geordneten praktischen und theoretischen Unterrichtsbetrieb zu gewährleisten. Sie hat dafür Sorge zu tragen, daß die Akademieordnung von den Lehrern, dem sonstigen Personal sowie von den Studierenden eingehalten wird.

(2) Die Akademieordnung ist vor Aufnahme des Akademiebetriebes dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn bei Einhaltung der zur Regelung des Dienst- und Unterrichtsbetriebes erlassenen Akademieordnung die Erreichung der Ausbildungsziele gewährleistet ist.

### 3. Abschnitt

#### Fort- und Sonderausbildung

##### Fortbildungskurse

§ 31. (1) Zur Vertiefung der in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und unter Berücksichtigung des Fortschrittes der Entwicklung können Personen, die gemäß § 3 zur Ausübung eines gehobenen medizinisch-technischen Dienstes berechtigt sind, der Fortbildung dienende Lehrkurse besuchen. Die

Kurse haben unter der Leitung eines(er) diplomierten Angehörigen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste, der (die) die Berufsberechtigung zur Ausübung einer Sparte der gehobenen medizinisch-technischen Dienste besitzt und über die notwendige Berufserfahrung verfügt, zu stehen.

(2) Lehrkurse gemäß Abs. 1 bedürfen der Genehmigung durch den Landeshauptmann. Diese ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen für die Vermittlung einer die die jeweiligen Berufserfordernisse berücksichtigenden ausreichenden Fortbildung gewährleistet sind.

(3) Über den regelmäßigen Besuch des Lehrkurses ist eine Bestätigung auszustellen.

(4) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat durch Verordnung Richtlinien über den Lehrplan und die Abhaltung der Lehrkurse gemäß Abs. 1 unter Bedachtnahme auf die zu vermittelnden Kenntnisse und auf einen geordneten, zweckmäßigen Kursbetrieb zu erlassen.

#### Sonderausbildung

§ 32 (1) Für Personen, die gemäß § 3 zur Ausübung eines medizinisch-technischen Dienstes berechtigt sind, können zur Erlangung zusätzlicher erforderlicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Ausübung von

1. Spezialaufgaben,
2. Lehr- und Unterrichtstätigkeit und
3. Führungsaufgaben

Kurse eingerichtet werden. Diese Kurse haben unter der Leitung eines diplomierten Angehörigen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste zu stehen

(2) Die Kurse gemäß Abs. 1 bedürfen der Bewilligung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen für die Vermittlung der für die Erfüllung der in Abs. 1 genannten Aufgaben und Tätigkeiten gewährleistet sind.

(3) Nach Abschluß eines Kurses gemäß Abs. 1 ist von einer durch den Landeshauptmann zu bestellenden Kommission eine Prüfung abzunehmen. Über die erfolgreich abgelegte Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen.

(4) Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat durch Verordnung Richtlinien über den Lehrplan und die Abhaltung der Kurse unter Bedachtnahme auf einen geordneten und zweckmäßigen Kursbetrieb sowie über die Durchführung der Prüfung, die Wertung des Prüfungsergebnisses und über die Voraussetzungen, unter denen eine Prüfung wiederholt werden kann sowie über die Form und den Inhalt der auszustellenden Prüfungszeugnisse zu erlassen.

#### 4. Abschnitt

##### Strafbestimmungen

§ 33. Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 50 000 S zu bestrafen, wer

1. eine Tätigkeit in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten im Bereich der Humanmedizin ausübt, ohne hiezu berechtigt zu sein oder jemanden der hiezu nicht berechtigt ist zu einer derartigen Tätigkeit heranzieht;
2. eine Tätigkeit unter der in diesem Bundesgesetz festgelegten Berufsbezeichnung (§ 10 Abs. 1) ausübt oder eine solche Berufsbezeichnung führt, ohne hiezu berechtigt zu sein;
3. den Bestimmungen des § 10 Abs. 2 oder § 11 zuwiderhandelt.

#### 5. Abschnitt

##### Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 34. (1) Eine bestehende Bewilligung für die Errichtung und Führung einer medizinisch-technischen Schule für den physiotherapeutischen Dienst nach den vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Regelungen des Krankenpflegegesetzes gilt als Bewilligung zur Errichtung und Führung einer medizinisch-technischen Akademie für den physiotherapeutischen Dienst, wenn

1. auf Grund dieser Bewilligung während des Jahres 1991 tatsächlich ein Jahrgang geführt wurde und
2. der Rechtsträger der Schule dies bis längstens 30. September 1992 dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz unter Vorlage eines diesem Bundesgesetz entsprechenden Lehrplanes und Angabe des (der) neuen Direktors(in) anzeigt.

(2) Eine bestehende Bewilligung für die Errichtung und Führung einer medizinisch-technischen Schule für den medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst nach den vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Regelungen des Krankenpflegegesetzes gilt als Bewilligung zur Errichtung und Führung einer medizinisch-technischen Akademie für den medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst, wenn

1. auf Grund dieser Bewilligung während des Jahres 1991 tatsächlich ein Jahrgang geführt wurde und
2. der Rechtsträger der Schule dies bis längstens 30. September 1992 dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz unter Vorlage eines diesem Bundesgesetz entsprechenden Lehrplanes und Angabe des (der) neuen Direktors(in) anzeigt.



(3) Eine bestehende Bewilligung für die Errichtung und Führung einer medizinisch-technischen Schule für den radiologisch-technischen Dienst nach den vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Regelungen des Krankenpflegegesetzes gilt als Bewilligung zur Errichtung und Führung einer medizinisch-technischen Akademie für den radiologisch-technischen Dienst, wenn

1. auf Grund dieser Bewilligung während des Jahres 1991 tatsächlich ein Jahrgang geführt wurde und
2. der Rechtsträger der Schule dies bis längstens 30. September 1992 dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz unter Vorlage eines diesem Bundesgesetz entsprechenden Lehrplanes und Angabe des (der) neuen Direktors(in) anzeigt.

(4) Eine bestehende Bewilligung für die Errichtung und Führung einer medizinisch-technischen Schule für den Diätendienst nach den vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Regelungen des Krankenpflegegesetzes gilt als Bewilligung zur Errichtung und Führung einer medizinisch-technischen Akademie für den Diätendienst und ernährungsmedizinischen Beratungsdienst wenn

1. auf Grund dieser Bewilligung während des Jahres 1991 tatsächlich ein Jahrgang geführt wurde und
2. der Rechtsträger der Schule dies bis längstens 30. September 1992 dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz unter Vorlage eines diesem Bundesgesetz entsprechenden Lehrplanes und Angabe des (der) neuen Direktors(in) anzeigt.

(5) Eine bestehende Bewilligung für die Errichtung und Führung einer medizinisch-technischen Schule für den arbeits- und beschäftigungstherapeutischen Dienst nach den vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Regelungen des Krankenpflegedienstes gilt als Bewilligung zur Errichtung und Führung einer medizinisch-technischen Akademie für den ergotherapeutischen Dienst, wenn

1. auf Grund dieser Bewilligung während des Jahres 1991 tatsächlich ein Jahrgang geführt wurde und
2. der Rechtsträger der Schule dies bis längstens 30. September 1992 dem Bundesminister für

Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz unter Vorlage eines diesem Bundesgesetz entsprechenden Lehrplanes und Angabe des (der) neuen Direktors(in) anzeigt.

(6) Eine bestehende Bewilligung für die Errichtung und Führung einer medizinisch-technischen Schule für den logopädisch-phoniatrisch-audiometrischen Dienst nach den vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Regelungen des Krankenpflegegesetzes gilt als Bewilligung zur Errichtung und Führung einer medizinisch-technischen Akademie für den logopädisch-phoniatrisch-audiologischen Dienst, wenn

1. auf Grund dieser Bewilligung während des Jahres 1991 tatsächlich ein Jahrgang geführt wurde und
2. der Rechtsträger der Schule dies bis längstens 30. September 1992 dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz unter Vorlage eines diesem Bundesgesetz entsprechenden Lehrplanes und Angabe des (der) neuen Direktors(in) anzeigt.

(7) Eine bestehende Bewilligung für die Errichtung und Führung einer medizinisch-technischen Schule für den orthoptischen Dienst nach den vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geltenden Regelungen des Krankenpflegegesetzes gilt als Bewilligung zur Errichtung und Führung einer medizinisch-technischen Akademie für den orthoptischen Dienst, wenn

1. auf Grund dieser Bewilligung während des Jahres 1991 tatsächlich ein Jahrgang geführt wurde und
2. der Rechtsträger der Schule dies bis längstens 30. September 1992 dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz unter Vorlage eines diesem Bundesgesetz entsprechenden Lehrplanes und Angabe des (der) neuen Direktors(in) anzeigt.

§ 35. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, hinsichtlich der §§ 25 und 29 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst, betraut.

§ 36. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

## VORBLATT

### Problem:

Die gehobenen medizinisch-technischen Dienste sind derzeit im Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste geregelt.

Bereits im Jahre 1988 hat das damalige Bundeskanzleramt — Sektion VI (Volksgesundheit) den Entwurf einer Novelle zu dem oben genannten Gesetz einem Begutachtungsverfahren unterzogen. Kernpunkt dieses Entwurfes waren eine Verbesserung der Ausbildung im Hinblick auf den Fortschritt der medizinischen Wissenschaft bzw. den gestiegenen Wissensstand der einzelnen Berufszweige. Dieser Entwurf, der im Rahmen ausführlicher Beratungen mit betroffenen Fachkreisen erarbeitet worden war, ist aus fachlicher Sicht zustimmend aufgenommen worden, konnte jedoch auf Grund der damit verbundenen finanziellen Auswirkungen nicht realisiert werden.

Mit Entschließung vom 19. Juni 1990 beauftragte der Nationalrat den damaligen Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst, einen Gesetzentwurf für ein eigenständiges, EG-konformes Gesetz zur Regelung der medizinisch-technischen Dienste bis 30. Juni 1991 dem Parlament zuzuleiten.

### Ziel:

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf wird dem parlamentarischen Auftrag Rechnung getragen und die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste in einem eigenen Gesetz vorgenommen, wobei die Regelungen inhaltlich dem seinerzeitigen Novellenentwurf nach Überarbeitung auf Grund des Begutachtungsverfahrens und insbesondere auch der EG-Richtlinie vom 21. Dezember 1988 (89/48/EWG) betreffend die Anerkennung von Diplomen auf Hochschul- oder gleichwertigem Niveau, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, entsprechen.

### Alternative:

Keine

### Kosten:

Die Verlängerung der Ausbildung in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten auf einheitlich drei Jahre in allen Sparten ist mit einem finanziellen Mehraufwand für die Träger von Ausbildungseinrichtungen (vorwiegend Länder und Gemeinden) verbunden. Vor Aufnahme der parlamentarischen Beratungen über den vorliegenden Entwurf sollten daher noch Gespräche mit den Finanzreferenten der Länder über die Finanzierung geführt werden.

Durch die Verlängerung der Ausbildung in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten ergibt sich für den Bund ein Mehraufwand für Studienbeihilfen an Studierende an den medizinisch-technischen Akademien nach dem Studienförderungsgesetz, was jedoch erst in den Folgejahren zum Tragen kommen wird.

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil

Die gehobenen medizinisch-technischen Berufe sind derzeit im Bundesgesetz vom 21. März 1961 betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste geregelt.

Bereits im Jänner 1989 wurde der Entwurf einer Novelle zum sogenannten Krankenpflegegesetz zur Verbesserung der Ausbildung in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten entsprechend dem gestiegenen Wissensstand in den einzelnen Berufszweigen der allgemeinen Begutachtung unterzogen. Dieser Entwurf, dem intensive Diskussionen mit den beteiligten Fachkreisen vorangegangen waren, konnte jedoch in der vorangegangenen Legislaturperiode nicht mehr dem Parlament zugeleitet werden.

Mit Entschließung des Nationalrates vom 19. Juni 1990 wurde der damalige Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst aufgefordert, dem Parlament bis 30. Juni 1991 ein eigenes EG-konformes Gesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste vorzulegen. Entsprechend dieser Entschließung wurde der vorliegende Gesetzentwurf, der inhaltlich im wesentlichen auf dem bereits erwähnten Entwurf einer Novelle des Krankenpflegegesetzes unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens basiert, erarbeitet.

Gegenüber der bisherigen Rechtslage sind folgende Schwerpunkte der Neuregelung hervorzuheben:

1. Verlängerung der Ausbildung in allen Sparten der gehobenen medizinisch-technischen Dienste auf jeweils drei Jahre;
2. Klarstellung des hohen Ausbildungsniveaus durch die Bezeichnung der Ausbildungseinrichtungen als Akademien;
3. Leitung der Akademien durch qualifizierte Angehörige der gehobenen medizinisch-technischen Dienste;
4. Neufassung der Berufsbezeichnungen in Anpassung an die international anerkannte Terminologie.

### II. Besonderer Teil

#### Zu § 1:

Diese Bestimmung umschreibt den Geltungsbereich dieses Gesetzes im Sinne der Anführung der einzelnen Sparten der gehobenen medizinisch-technischen Dienste.

Die Bezeichnung der Sparten entspricht der international anerkannten Terminologie.

Gegenüber der bisherigen Regelung ergeben sich folgende Änderungen:

- statt physiotherapeutischer Dienst in Hinkunft physiotherapeutischer Dienst,
- statt Diätendienst in Hinkunft Diätendienst und ernährungsmedizinischer Beratungsdienst,
- statt beschäftigungs- und arbeitstherapeutischer Dienst in Hinkunft ergotherapeutischer Dienst und
- statt logopädisch-phoniatrisch-audiometrischer Dienst in Hinkunft logopädisch-phoniatrisch-audiologischer Dienst.

#### Zu § 2:

Das Berufsbild der einzelnen Sparten der gehobenen medizinisch-technischen Dienste wurde dem derzeitigen Stand der medizinischen Wissenschaft bzw. dem Wissensstand in den einzelnen Berufssparten entsprechend umschrieben.

#### Zu § 3:

In dieser Bestimmung werden die Voraussetzungen für die berufsmäßige Ausübung der einzelnen gehobenen medizinisch-technischen Dienste festgelegt. Dabei wurde darauf Bedacht genommen, daß die nach den bisher geltenden Bestimmungen des sogenannten Krankenpflegegesetzes erworbenen Diplome auch weiterhin zur Ausübung der entsprechenden Berufe berechtigen.

#### Zu § 4:

In Abs. 1 wird korrespondierend zu § 2 Abs. 2 Z 11 der Gewerbeordnung 1973 klargestellt, daß die

Ausübung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste als Gesundheitsberufe nur den Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes unterliegt und die Gewerbeordnung 1973 nicht anzuwenden ist.

Durch Abs. 2 wird ausdrücklich festgelegt, wie bisher bereits im Krankenpflegegesetz geregelt, daß Angehörige des medizinisch-technischen Laboratoriumsdienstes oder des radiologisch-technischen Dienstes im Einzelfall nach Ermächtigung durch den verantwortlichen Arzt zu Blutabnahmen aus der Vene berechtigt sind.

#### Zu § 5:

Über Antrag soll in Hinkunft — analog dem im Ärztegesetz 1984 vorgesehenen Ärzteausweis — auch diplomierten Angehörigen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste ein mit einem Lichtbild versehener Berufsausweis ausgestellt werden können. Form und Inhalt werden im Verordnungswege festzulegen sein.

Dieser Ausweis ist — ebenso wie das Diplom — im Falle der Zurücknahme der Berufsberechtigung einzuziehen bzw. bei der Wiedererteilung der Berechtigung wieder auszufolgen.

#### Zu § 6:

Die Regelung über die Anerkennung ausländischer Ausbildungen entspricht im wesentlichen der bisher im Krankenpflegegesetz enthaltenen Formulierung.

Neu ist die im Abs. 3 enthaltene Regelung, wonach Ergänzungsprüfungen innerhalb einer bestimmten Frist abzulegen sind, andernfalls der Anerkennungsbescheid außer Kraft tritt. Dadurch soll bewirkt werden, daß die Berufsberechtigung nur an Personen verliehen wird, deren Ausbildungsstandard den in Österreich jeweils geltenden Normen entspricht.

#### Zu § 7:

Abs. 1 bis 4 dieser Gesetzesstelle enthalten die Voraussetzungen für die Berufsausübung hinsichtlich einer Tätigkeit im Anstellungsverhältnis einerseits und andererseits für die freiberufliche Ausübung der einzelnen Sparten.

Abs. 5 enthält nicht wie bisher ein völliges Werbeverbot, sondern soll lediglich eine dem beruflichen Ansehen abträgliche oder den Patienten irreführende Werbung verhindern.

#### Zu § 8:

Das Erfordernis eines Berufssitzes im Inland, dessen Änderung jeweils dem zuständigen Landes-

hauptmann anzuzeigen ist, soll den Gesundheitsbehörden einen Überblick über das Versorgungsangebot für die Bevölkerung geben.

#### Zu § 9:

Bis zur Dauer von zwei Jahren soll eine unselbständige Tätigkeit auf Grund eines ausländischen Diploms zur Fortbildung auch dann ermöglicht werden, wenn eine Nostrifizierung nicht angestrebt wird.

#### Zu § 10:

Analog zu den Änderungen in der Bezeichnung einzelner gehobener medizinisch-technischer Dienste waren auch die Berufsbezeichnungen entsprechend zu ändern. Dabei wurde auf eine Angleichung an die international üblichen Bezeichnungen besonderes Augenmerk gelegt.

#### Zu § 11:

Die in Abs. 1 festgelegte Verpflichtung, im Rahmen der Berufsausübung jeweils nach bestem Wissen und Gewissen und unter Beachtung des Fortschrittes der fachlichen Erkenntnisse zu handeln, beinhaltet auch die Verpflichtung zur entsprechenden Fort- und Weiterbildung.

#### Zu § 12:

Die Zurücknahme der Berechtigung kommt bei Wegfall der Eigenberechtigung (Bestehen einer Sachwalterschaft), der körperlichen, geistigen und gesundheitlichen Eignung sowie der Vertrauenswürdigkeit in Betracht.

#### Zu § 13:

In Hinkunft sollen die Ausbildungsstätten für den gehobenen medizinisch-technischen Dienst die Bezeichnung medizinisch-technische Akademie führen. Damit soll klar erkennbar zum Ausdruck gebracht werden, daß es sich um eine auf der Reifeprüfung aufbauende weiterführende Ausbildung handelt. In diesem Sinne wird im Gesetz auch anstelle von Schüler(innen) von Studierenden gesprochen.

In diesem Zusammenhang wird festgehalten, daß gegenüber den bisherigen Regelungen nur eine Namensänderung, jedoch keine Änderung des Lehrbetriebes vorgenommen wird. Im übrigen unterliegen schon bisher die medizinisch-technischen Schulen dem Studienförderungsgesetz.

#### Zu §§ 14 und 15:

Die Errichtung medizinisch-technischer Akademien hat in Verbindung mit Krankenanstalten zu

erfolgen, die die erforderlichen Fachabteilungen besitzen, um eine qualitative hochwertige praktische Ausbildung sicherzustellen. Durch die Formulierung wird es ermöglicht, die praktische Ausbildung auch an mehreren Krankenanstalten vorzunehmen.

Die Leitung der medizinisch-technischen Akademien soll in Hinkunft anstelle der bisherigen ärztlichen Leitung durch qualifizierte Angehörige des jeweiligen gehobenen medizinisch-technischen Dienstes erfolgen, die die Funktionsbezeichnung „Direktor(in)“ tragen.

#### Zu § 16:

Diese Bestimmung legt die Voraussetzungen für die Aufnahme in medizinisch-technische Akademien — gegenüber der bisherigen Regelung unverändert — fest.

#### Zu § 17:

Die bisher für die Aufnahme vorgesehene behördliche Kommission wurde nicht übernommen, zumal auch bei anderen vergleichbaren Ausbildungen die Aufnahme nicht durch eine Behörde erfolgt. Die Entscheidung über die Aufnahme obliegt nunmehr allein dem Rechtsträger der medizinisch-technischen Akademie durch den (die) von ihm eingesetzten Direktor(in).

Der Ausschluß ist dagegen weiterhin durch eine vom Landeshauptmann bestellte behördliche Kommission vorzunehmen, gegen deren bescheidmäßige Entscheidung ein Rechtsmittel zulässig ist.

#### Zu §§ 18 bis 24:

Die Dauer der Ausbildung in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten soll einheitlich drei Jahre betragen. Dies bedeutet eine Verlängerung von jeweils sechs Monaten hinsichtlich des physiotherapeutischen und orthoptischen Dienstes, von neun Monaten hinsichtlich des medizinisch-technischen Laboratoriumsdienstes und von jeweils zwölf Monaten hinsichtlich des radiologisch-technischen Dienstes, des Diätendienstes und ernährungsmedizinischen Beratungsdienstes und des logopädisch-phoniatrisch-audiologischen Dienstes.

Diese Verlängerung der Ausbildungszeiten gewährleistet die den gestiegenen Anforderungen entsprechend notwendige Erweiterung der theoretischen und praktischen Ausbildungsinhalte in qualitativer und quantitativer Hinsicht.

Mit dieser Ausbildungsdauer erfüllen die Diplome auch die Voraussetzungen der EG-Richtlinie vom 21. Dezember 1988 (89/48/EWG), die die Anerkennung von Diplomen nach einer mindestens

dreijährigen Berufsausbildung auf Hochschul- oder gleichwertigem Niveau regeln.

#### Zu § 25:

Diese Bestimmung enthält eine umfassende Verordnungsermächtigung zur Regelung des Lehrbetriebes.

#### Zu § 26:

Die Möglichkeit der Anrechnung bezieht sich nur auf die Befreiung von der Ablegung der Prüfung, nicht jedoch auf die Befreiung von der Teilnahme am entsprechenden theoretischen Unterricht.

#### Zu §§ 27 bis 29:

Diese Paragraphen enthalten die grundsätzlichen Bestimmungen über die im Verordnungsweg näher auszuführende Abhaltung von Einzelprüfungen und der kommissionellen Diplomprüfung sowie die Ausstellung von Zeugnissen und Diplomen.

#### Zu § 30:

Die Genehmigung der Akademieordnung — wie bisher durch das Ministerium — soll eine einheitliche Vollziehung sicherstellen.

#### Zu §§ 31 und 32:

Der Fortbildung sowie im besonderen auch der Sonderausbildung für Spezialaufgaben, Lehr- und Unterrichtstätigkeit sowie für Führungsaufgaben wird in Zukunft verstärkte Bedeutung zukommen. Insbesondere ist vorgesehen, für die Lehrtätigkeit an Akademien die Absolvierung derartiger Kurse verpflichtend vorzuschreiben.

#### Zu § 33:

Die Strafbestimmung des § 33 Z 1 erfaßt — wie bisher — nicht nur die unbefugte Berufsausübung, sondern auch die Heranziehung zu einer solchen (zB durch den Dienstgeber).

#### Zu § 34:

Diese Übergangsbestimmung soll den bisherigen Trägern medizinisch-technischer Schulen ermöglichen, ohne unnötigen Verwaltungsaufwand ihre Ausbildungseinrichtung in eine medizinisch-technische Akademie umzuwandeln. Die jeweils in Z 2 der Abs. 1 bis 7 enthaltene Anzeigepflicht dient der Information über die vollzogene Umstellung und ermöglicht der Behörde, gleichzeitig ihrer Aufsichtspflicht nachzukommen.

Bundesgesetz vom .....,  
mit dem das Bundesgesetz betreffend die  
Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der  
medizinisch-technischen Dienste und der  
Sanitätshilfsdienste, BGBl.Nr. 102/1961, zuletzt  
geändert durch BGBl.Nr. 449/1990, geändert wird:

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflege-  
fachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der  
Sanitätshilfsdienste, BGBl.Nr. 102/1961, zuletzt geändert  
durch BGBl.Nr. 449/1990, wird wie folgt geändert:

#### Artikel I

1. Der Titel des Gesetzes lautet:

"Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflege-  
fachdienstes, des medizinisch-technischen Fachdienstes und  
der Sanitätshilfsdienste (Krankenpflegegesetz - KrpflG)"

2. Im § 1 wird die Wortfolge "die medizinisch-technischen  
Dienste" durch die Wortfolge "der medizinisch-technische  
Fachdienst" ersetzt.

3. § 3 lautet:

"§ 3. Auf die berufsmäßige Ausübung der in den §§ 5, 37,  
43a und 44 angeführten Tätigkeiten findet die Gewerbeord-  
nung 1973 keine Anwendung. Hilfeleistungen in der Nachbar-  
schafts-, Familien- und Haushaltshilfe werden durch

- 2 -

dieses Bundesgesetz nicht berührt."

4. Die Überschrift des III. Teiles lautet:  
"Medizinisch-technischer Fachdienst"
5. Im III. Teil entfallen das 1. Hauptstück (§§ 25 und 26) und das 2. Hauptstück (§§ 27 - 36) samt Überschriften.
6. § 37 Abs. 1 lautet:  
  
"§ 37. (1) Der medizinisch-technische Fachdienst umfaßt die Ausführung routinemäßiger medizinisch-technischer Laboratoriumsmethoden, routinemäßiger physiotherapeutischer Behandlungen sowie Hilfeleistungen bei der Anwendung von Röntgenstrahlen zu diagnostischen und therapeutischen Zwecken."
7. Im § 41 Abs. 1 lit.h wird das Wort "physiotherapeutische" durch das Wort "physiotherapeutische" ersetzt.
8. Die Überschrift des 5. Hauptstückes "Gemeinsame Bestimmungen" entfällt.
9. §§ 42 und 43 lauten:  
  
"§ 42. (1) Hinsichtlich der Beurteilung des Ausbildungserfolges an Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst durch Prüfungen, deren Bezeichnungen und der darüber auszustellenden Zeugnisse über eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung im medizinisch-technischen Fachdienst sind die §§ 14 und 15 anzuwenden. Hinsichtlich des

-3-

Ausschlusses von Schüler(innen) der Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst gilt § 12.

(2) Nähere Vorschriften über die Durchführung der Prüfungen, über die Zusammensetzung der Prüfungskommission, die Abstimmung und Wertung des Prüfungsergebnisses und über die Voraussetzungen, unter denen eine Prüfung wiederholt werden kann sowie über die Form und den Inhalt der auszustellenden Prüfungszeugnisse (Diplome) sind nach Maßgabe der Erfordernisse des medizinisch-technischen Fachdienstes vom Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst durch Verordnung zu erlassen.

(3) Hat ein(e) Schüler(in) einer Schule für den medizinisch-technischen Fachdienst bereits erfolgreich Prüfungen im Rahmen der Ausbildung in den Krankenpflegefachdiensten oder in einem gehobenen medizinisch-technischen Dienst oder im Rahmen eines Universitätsstudiums vor nicht mehr als fünf Jahren abgelegt, so sind ihm(ihr) die erwähnten Prüfungen auf die abzulegenden Prüfungen insoweit anzurechnen, als sie diesen in Inhalt und Umfang gleichwertig sind. Die Anrechnung befreit von der Ablegung der Prüfung aus den bezüglichen Fächern. Inwieweit solche Prüfungen im einzelnen gleichwertig sind, ist durch Verordnung festzulegen.

§ 43. Wer zur berufsmäßigen Ausübung des medizinisch-technischen Fachdienstes berechtigt ist, hat im Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufes die Berufsbezeichnung

"Diplomierte medizinisch-technische Fachkraft" (§ 37)

zu führen."



-4-

10. Die Überschrift des § 52 lautet:

"Berufsmäßige Ausübung des Krankenpflegefachdienstes, des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste"

11. § 52 Abs. 1 und 4 lauten:

"(1) Ein nach den §§ 15, 21, 43i und 49 ausgestelltes Diplom oder Zeugnis berechtigt nur zur Ausübung des darin bezeichneten Berufes im Dienste einer Krankenanstalt oder im Dienste sonstiger unter ärztlicher Leitung bzw. unter ärztlicher Aufsicht stehender Einrichtungen, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Betreuung pflegebedürftiger Personen dienen, sowie zur unmittelbaren Unterstützung von freiberuflich tätigen Ärzten. Die Berechtigung zur Ausübung des Berufes als Stationsgehilfe(in) erlischt mit 31.12.1995. Außerhalb Österreichs erworbene Diplome oder Zeugnisse, die als österreichischen Diplomen oder Zeugnissen gleichwertig anerkannt worden sind, berechtigen zur Berufsausübung nur dann, wenn

1. die für die Berufsausübungen erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift vorliegen und
2. die im Anerkennungsbescheid vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt wurden. Die Erfüllung der Bedingungen hat der Landeshauptmann am Anerkennungsbescheid zu vermerken.

(4) Freiberuflich darf nur der Krankenpflegefachdienst (§ 5) mit Bewilligung der aufgrund des Wohnsitzes zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ausgeübt werden. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn der Bewerber innerhalb der

-5-

letzten zehn Jahre den betreffenden Beruf befugtermaßen durch zwei Jahre unselbständig ausgeübt hat. Im Zusammenhang mit der freiberuflichen Tätigkeit ist eine dem beruflichen Ansehen abträgliche, insbesondere jede vergleichende, diskriminierende, unsachliche oder marktschreierische Anpreisung oder Werbung verboten."

12. § 52 Abs. 5 entfällt.

13. § 52a Abs. 1 lautet:

"§ 52a.(1) Personen, die ein außerhalb Österreichs erworbenes Diplom oder Zeugnis besitzen, das nicht den Erfordernissen der §§ 15 Abs. 3, 42 Abs. 1, 43i Abs. 1 oder 49 Abs. 1 zweiter Satz entspricht, dürfen zum Zweck ihrer Fortbildung eine der in den §§ 5, 37, 43a oder 44 umschriebenen Tätigkeiten gemäß einer vom Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz erteilten Bewilligung ausüben."

14. § 52b entfällt.

15. In § 54 Abs. 1 entfällt die Zitierung des § 26.

16. § 54 Abs. 4 entfällt.

17. § 57 entfällt.

18. Die Überschrift des 2. Hauptstückes lautet:

"Fortbildung und Sonderausbildung im Krankenpflegefachdienst und im medizinisch-technischen Fachdienst"

-6-

19. Im § 57a Abs. 1 wird die Wortfolge "in den medizinisch-technischen Diensten (§§ 25 und 37)" durch die Wortfolge "im medizinisch-technischen Fachdienst (§ 37)" ersetzt.

20. Im § 57b Abs. 1 entfällt die Wortfolge "oder in den medizinisch-technischen Diensten (§ 25)".

21. § 58 lautet:

"§ 58.(1) Die Leitungen der Krankenpflegeschulen (§ 7), Ausbildungsstätten für die psychiatrische Krankenpflege (§ 17), Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst (§ 38), Lehrgänge für Pflegehelfer(innen) (§ 43b) und die gemäß § 45 zur kursmäßigen Ausbildung für Sanitätshilfsdienste berechtigten Institute und Stellen haben den im Rahmen der Ausbildung durchzuführenden Dienst- und Unterrichtsbetrieb durch eine eigene Anstaltsordnung festzulegen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, daß die Anstaltsordnung für die Lehr- und Hilfskräfte sowie für die in Ausbildung stehenden Personen eingehalten wird.

(2) Die Anstaltsordnung ist vor Aufnahme des Unterrichtsbetriebes dem Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn bei Einhaltung der zur Regelung des Dienst- und Unterrichtsbetriebes erlassenen Anstaltsordnung die Erreichung der Ausbildungsziele gewährleistet ist."

22. Im § 59 Abs. 1 und 2 entfällt jeweils die Zitierung des § 26.

-7-

23. § 60 lit.c lautet:

"c) durch Handlungen oder Unterlassungen den in den Bestimmungen des § 52 Abs. 1, 4, 5 und 6 des § 52a Abs. 1, des § 53 Abs. 1, des § 54 und des § 55 Abs. 1 enthaltenen Anordnungen zuwiderhandelt, oder"

## Artikel II

### Schluß- und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1.1.1992 in Kraft.

(2) Personen, die ihre Ausbildung in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten nach den bisher geltenden Bestimmungen begonnen haben, können diese Ausbildung innerhalb von fünf Jahren nach in Kraft treten dieses Bundesgesetzes nach den bisherigen Ausbildungsbestimmungen beenden.

(3) Der I. Teil der Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz betreffend die Ausbildung und Prüfung in den medizinisch-technischen Diensten (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die medizinisch-technischen Dienste), BGBl.Nr. 560/1974, samt Anlagen 1 bis 9 gelten als Bundesgesetz bis zum 31.12.1995 weiter. Gleiches gilt für § 63 dieser Verordnung hinsichtlich der gehobenen medizinisch-technischen Dienste.

## VORBLATT

**Problem:** Die gehobenen medizinisch-technischen Dienste sind derzeit im Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, BGBl.Nr. 102/1961, in der geltenden Fassung (in der Folge "Krankenpflegegesetz") geregelt.

Mit EntschlieÙung vom 19. Juni 1990 beauftragte der Nationalrat den damaligen Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst mit der Erstellung eines Gesetzesentwurfes für ein eigenständiges, EG-konformes Gesetz zur Regelung der medizinisch-technischen Dienste.

Im Juni 1991 ist der Entwurf eines Bundesgesetzes über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz) vom Ministerrat beschlossen und dem Nationalrat zur verfassungsgemäÙen Behandlung zugeleitet worden.

Damit ist es notwendig geworden, das Krankenpflegegesetz zu ändern.

**Ziel:** Der vorliegende Gesetzesentwurf soll das Krankenpflegegesetz insofern ändern, als die Berufsgruppe der gehobenen medizinisch-technischen Dienste herausgenommen wird und legistische Klarstellungen getroffen werden.

**Alternative:** Keine

**Kosten:** Keine

## ERLÄUTERUNGEN

### I. Allgemeiner Teil

Im Juni 1991 ist der Entwurf eines Bundesgesetzes über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz) vom Ministerrat beschlossen und dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zugeleitet worden.

Der vorliegende Gesetzesentwurf ändert das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, BGBl.Nr. 102/1961, in der geltenden Fassung, insofern, als die Berufsgruppe der gehobenen medizinisch-technischen Dienste herausgenommen wird. Weiters werden geringfügige Änderungen getroffen, die vor allem der legislatischen Klarstellung dienen.

Weitere Neuerungen und Verbesserungen im Bereich der Krankenpflege, des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste stehen bereits in Diskussion, werden aber einer weiteren Novelle vorbehalten.

### II. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (Titel): Für das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste, BGBl. Nr. 102/1961, in der geltenden Fassung, gab es bisher keine Kurzbezeichnung. Es wurde jedoch österreichweit als "Krankenpflegegesetz" bezeichnet. Dem soll durch Schaffung der Kurzbezeichnung Rechnung getragen werden. Insbesondere da nach Herausnahme der Regelung über die gehobenen medizinisch-technischen Dienste der Schwerpunkt des Regelungsinhaltes des Gesetzes tatsächlich beim Krankenpflegefachdienst liegt.

-2-

Zu Art. I Z 2 und 3 (§§ 1 und 3): Anpassung an das MTD-Gesetz.

Zu Art. I Z 4: Da der III. Teil nunmehr lediglich den medizinisch-technischen Fachdienst regelt, war auch die Überschrift entsprechend zu ändern.

Zu Art. I Z 5 (§§ 25 - 36): Anpassung an das MTD-Gesetz.

Zu Art. I Z 6 (§ 37): Der Begriff "einfach" wurde durch "routinemäßig" zur Präzisierung der angeführten Tätigkeiten des medizinisch-technischen Fachdienstes ersetzt.

Zu Art. I Z 7 (§ 41 Abs. 1 lit.h): Anpassung an das MTD-Gesetz, da dieses nur mehr den international üblichen Begriff "physiotherapeutisch" verwendet.

Zu Art. I Z 8: Anpassung an das MTD-Gesetz und an das geltende Bundesministeriengesetz.

Zu Art. I Z 9 (§ 42): Die Regelung des § 42 Abs. 3 wurde entsprechend den im MTD-Gesetz enthaltenen Bestimmungen nachgebildet.

(§ 43): Anpassung an das MTD-Gesetz.

Zu Art. I Z 10 (Überschrift des § 52): Anpassung an das MTD-Gesetz.

Zu Art. I Z 11 (§ 52 Abs. 1): Durch den Entfall der gehobenen medizinisch-technischen Dienste wurden alle diesbezüglichen Regelungen im § 52 Abs. 1 überflüssig. Für außerhalb Österreichs erworbene Diplome erfolgt eine Neuformulierung. Dabei soll den in der Vollziehung gemachten

-3-

Erfahrungen Rechnung getragen werden. Insbesondere die Regelung der Z 2, wonach die Erfüllung der Bedingungen durch den Landeshauptmann am Bescheid zu vermerken ist, gibt diesem die Möglichkeit, sich hiezu des Landessanitätsdirektors bzw. eines Stellvertreters in dessen Eigenschaft als Vorsitzender der Prüfungskommissionen zu bedienen. Dies hat den Vorteil, daß sofort nach Absolvierung der Ergänzungsprüfungen ein den Qualifikationen entsprechender Einsatz der Betroffenen erfolgen kann.

(§ 52 Abs. 4): Es wird klargestellt, daß zur Erteilung der Bewilligung für die freiberufliche Tätigkeit die Bezirksverwaltungsbehörde des Wohnsitzes zuständig ist. Die Bewilligung selbst gilt für das gesamte Bundesgebiet. In der Regelung betreffend Werbung wird dem Entwicklungstrend zu einer Lockerung der Bestimmungen über das Werbeverbot in den Gesundheitsberufen Rechnung getragen.

Zu Art. I Z 12 (§ 52 Abs. 5): Anpassung an das MTD-Gesetz.

Zu Art. I Z 13 (§ 52a Abs. 1): Anpassung an das MTD-Gesetz und an das geltende Bundesministeriengesetz.

Zu Art. I Z 14 bis 16 (§§ 52b, 54 Abs. 1, 54 Abs. 4): Anpassung an das MTD-Gesetz.

Zu Art. I Z 17 (§ 57): Die bisherige Regelung über Berufszeichen und Berufstrachten erscheint nicht mehr zeitgemäß und ist darüber hinaus schwer administrierbar. Die Bestimmung entfällt daher.

Zu Art. I Z 18 bis 20 (§§ 57a Abs. 1, 57b Abs. 1): Anpassung an das MTD-Gesetz.



-4-

Zu Art. I Z 21 (§ 58): Die Regelungen über die Anstaltsordnung wurde der Formulierung im MTD-Gesetz angepaßt.

Zu Art. I Z 22 und 23 (§§ 59 und 60): Anpassung an das MTD-Gesetz.

Zu Art. II (Übergangsbestimmungen):

Die vorliegende Novelle soll gleichzeitig mit dem neuen MTD-Gesetz in Kraft treten.

Mit den Übergangsregelungen soll für Personen, die bereits in Ausbildung stehen, die Möglichkeit geschaffen werden, diese nach den bisher geltenden Ausbildungsregelungen zu vollenden.

Auf Grund des teilweisen Wegfalls der gesetzlichen Grundlage wäre auch die bisher geltende Ausbildungsverordnung ungültig, sodaß es notwendig war, für diesen Übergangszeitraum die Verordnung als Bundesgesetz weiterhin in Geltung zu belassen. Die Verordnung bleibt jedoch hinsichtlich der Bestimmungen für den medizinisch-technischen Fachdienst weiterhin als solche in Geltung.

## T E X T G E G E N Ü B E R S T E L L U N G

G E L T E N D E F A S S U N G

N E U E F A S S U N G

## Artikel I

Der Titel des Gesetzes lautet:

"Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (Krankenpflegegesetz - KrpflG)"

**§ 1. Der Krankenpflegefachdienst, die medizinisch-technischen Dienste sowie die Sanitätshilfsdienste dürfen berufsmäßig nur nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ausgeübt werden.**

**§ 3. Auf die berufsmäßige Ausübung der in den §§ 5, 26, 37, 43 a und 44 angeführten Tätigkeiten findet die Gewerbeordnung keine Anwendung.**

**Hilfeleistungen in der Nachbarschafts-, Familien- und Haushaltshilfe, ferner die der Gewerbeordnung unterliegenden Tätigkeiten der Hand-, Fuß- und Schönheitspfleger, der Hühneraugenschneider, der Masseure sowie der Herstellung und Verabreichung von besonderer Kost (Diätkost) durch Gast- und Schankgewerbetreibende werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.**

Im § 1 wird die Wortfolge "die medizinisch-technischen Dienste" durch die Wortfolge "der medizinisch-technische Fachdienst" ersetzt.

§ 3 lautet:

"§ 3. Auf die berufsmäßige Ausübung der in den §§ 5, 37, 43a und 44 angeführten Tätigkeiten findet die Gewerbeordnung 1973 keine Anwendung. Hilfeleistungen in der Nachbarschafts-, Familien- und Haushaltshilfe werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt."

—  
schneider und

### III. TEIL

#### Medizinisch-technische Dienste

##### 1. Hauptstück

#### Gehobene medizinisch-technische Dienste

##### Begriffsbestimmungen

§ 25. Die gehobenen medizinisch-technischen Dienste umfassen:

- a) den physiotherapeutischen Dienst;
- b) den medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst;
- c) den radiologisch-technischen Dienst;
- d) den Diätendienst;
- e) den beschäftigungs- und arbeitstherapeutischen Dienst;
- f) den logopädisch-phoniatrisch-audiometrischen Dienst;
- g) den orthoptischen Dienst.

§ 26. (1) Der physiotherapeutische Dienst (§ 25 lit. a) umfaßt die Ausführung physikalischer Behandlungen nach ärztlicher Anordnung zu Heilzwecken. Hierzu gehören insbesondere alle elektrotherapeutischen Behandlungen, ferner die Thermo-, Photo-, Hydro- und Balneotherapie sowie die Mechanotherapie (Heilgymnastik, Massage und Ultraschallbehandlung).

(2) Der medizinisch-technische Laboratoriumsdienst (§ 25 lit. b) umfaßt die Ausführung aller Laboratoriumsmethoden auf ärztliche Anordnung, die im Rahmen des medizinischen Untersuchungs-, Forschungs- und Heilbetriebes erforderlich sind..

(3) Der radiologisch-technische Dienst (§ 25 lit. c) umfaßt die Ausführung aller radiologisch-technischen Methoden bei der Anwendung von ionisierenden Strahlen zur Untersuchung und Behandlung von Menschen sowie zur Forschung auf dem Gebiete des Gesundheitswesens nach ärztlicher Anordnung.

(4) Der Diätendienst (§ 25 lit. d) umfaßt die Auswahl, Zusammenstellung, Berechnung und Zubereitung besonderer Kost zur Ernährung kranker oder krankheitsverdächtiger Personen auf ärztliche Anordnung, einschließlich der Belehrung der Kranken oder ihrer Angehörigen über die praktische Durchführung ärztlicher Diätverordnungen außerhalb einer Krankenanstalt.

(5) Der beschäftigungs- und arbeitstherapeutische Dienst (§ 25 lit. e) umfaßt die Behandlung von Menschen durch den Gebrauch von Handfertigkeiten und handwerklichen Tätigkeiten nach ärztlicher Anordnung zu Zwecken der Heilung und Rehabilitation.

(6) Der logopädisch-phoniatrisch-audiometrische Dienst (§ 25 lit. f) umfaßt die Behandlung von Sprach- und Stimmstörungen sowie die Durchführung audiometrischer Untersuchungen nach ärztlicher Anordnung.

Die Überschrift des III. Teiles lautet:  
"Medizinisch-technischer Fachdienst"

Im III. Teil entfallen das 1. Hauptstück (§§ 25 und 26) und das 2. Hauptstück (§§ 27 - 36) samt Überschriften.

(7) Der orthoptische Dienst (§ 25 lit. g) umfaßt die Ausführung von Untersuchungs- und Behandlungsmethoden der Orthoptik und Fleoptik nach ärztlicher Anordnung.

## 2. Hauptstück

### Ausbildung in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten

#### A. Schulen für die gehobenen medizinisch-technischen Dienste

§ 27. (1) Die Ausbildung für die gehobenen medizinisch-technischen Dienste darf nur an den hierfür eingerichteten Schulen, im folgenden „medizinisch-technische Schulen“ genannt, erfolgen.

(2) Medizinisch-technische Schulen können nur an Krankenanstalten errichtet werden, welche die zur praktischen Ausbildung erforderlichen einschlägigen Fachabteilungen besitzen und mit den für die Erreichung des Ausbildungszweckes notwendigen Lehr- und Hilfskräften sowie Lehrmitteln ausgestattet sind.

§ 28. Hinsichtlich der Bewilligung der medizinisch-technischen Schulen sind die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 5 sinngemäß anzuwenden.

§ 29. Hinsichtlich der Aufnahme in medizinisch-technische Schulen und der Voraussetzungen hierfür gelten die §§ 8 und 9 mit folgenden Abweichungen sinngemäß:

1. Neben den im § 9 Abs. 1 lit. a bis d angeführten Erfordernissen ist die Reifeprüfung einer allgemeinbildenden höheren Schule, einer berufsbildenden höheren Schule, einer Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik oder einer Bildungsanstalt für Erzieher oder die vor dem Wirksamwerden der diesbezüglichen Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes BGBl. Nr. 242/1962 an einer Mittelschule oder einer anderen mittleren Lehranstalt abgelegte Reifeprüfung nachzuweisen.
2. Ohne Reifezeugnis können aufgenommen werden:
  - a) diplomierte Krankenpflegepersonen (§ 23),
  - b) diplomierte medizinisch-technische Fachkräfte (§ 43 lit. h) in Schulen für den physiotherapeutischen Dienst, für den medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst oder für den radiologisch-technischen Dienst.
3. Für die Aufnahme in eine Schule für den physiotherapeutischen Dienst, für den logopädisch-phoniatrisch-audiometrischen Dienst oder für den orthoptischen Dienst haben die Bewerber(innen) die für die Berufsausübung erforderliche körperliche Eignung durch einen an der Schule abzulegenden Eignungstest nachzuweisen. Für die Aufnahme in eine Schule für den Diätendienst haben die Bewerber(innen) fundierte Kenntnisse und Fertigkeiten im Kochen durch einen an der Schule abzulegenden Eignungstest nachzuweisen. Das jeweilige Testergebnis ist der Aufnahmekommission vorzulegen.

entfällt

B. Dauer und Art der Ausbildung in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten

Physiotherapeutischer Dienst

§ 30. (1) Die Ausbildung für den physiotherapeutischen Dienst dauert zwei Jahre und sechs Monate. Sie umfaßt insbesondere die nachstehend angeführten Unterrichtsgegenstände:

- a) Unterweisung in der praktischen Krankenpflege und in besonderen Verrichtungen im Ambulatoriumsdienst in der Dauer von drei Monaten;
- b) Anatomie und Physiologie mit besonderer Berücksichtigung des Bewegungsapparates und der Bewegungslehre;
- c) allgemeine Pathologie;
- d) spezielle Pathologie auf den Gebieten der internen Medizin, Chirurgie und Unfallchirurgie, Orthopädie, Neurologie, Gynäkologie und Pädiatrie;
- e) Thermo-, Elektro- und Phototherapie mit praktischen Übungen und Vorführung von Kranken;
- f) Mechanotherapie: Heilgymnastik (Kinesitherapie), Massage, Ultraschallbehandlung; Theorie und praktische Übungen mit Vorführung von Kranken;
- g) Hydro- und Balneotherapie;
- h) Hygiene;
- i) Körpererziehung, insbesondere Saalturnen, Leichtathletik, Spiele und Schwimmen;
- k) Methodik der Leitung von körperlichen Übungen für größere Gruppen (Saalturnen, Leichtathletik, Spiele und Schwimmen);
  - l) Erste Hilfe und Verbandslehre;
  - m) Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes;
  - n) Grundzüge der Betriebsführung im Krankenhaus.

(2) Für diplomierte Krankenpflegepersonen (§ 23) sowie für Personen, die eine Unterweisung in der praktischen Krankenpflege und in besonderen Verrichtungen im Ambulatoriumsdienst in der Dauer von mindestens zwei Monaten nachweisen können, dauert die Ausbildung zwei Jahre und vier Monate.

entfällt

## Medizinisch-technischer Laboratoriumsdienst

§ 31 . (1) Die Ausbildung für den medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst dauert zwei Jahre und drei Monate. Sie umfaßt insbesondere die nachstehend angeführten Unterrichtsgegenstände:

- a) Unterweisung in der praktischen Krankenpflege und in besonderen Verrichtungen im Ambulatoriumsdienst für die Dauer von zwei Monaten;
- b) Anatomie und Physiologie;
- c) allgemeine Pathologie;
- d) Hygiene;
- e) anorganische und organische Chemie, Biochemie mit quantitativen Übungen und chemische Rechentechnik;
- f) Histologie und Zytologie;
- g) Mikrobiologie und Serologie;
- h) Hämatologie, klinische Chemie und Laborkunde;
- i) Blutgruppenuntersuchungstechnik (Immunohämatologie);
- k) Photo- und Mikrophotographie;
- l) medizinische Technologie;
- m) medizinische Dokumentation und medizinische Rechentechnik;
- n) Erste Hilfe und Verbandslehre;
- o) Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes;
- p) Grundzüge der Betriebsführung im Krankenhaus.

(2) Für diplomierte radiologisch-technische Assistenten (Assistentinnen), die sich auch einer Ausbildung für den medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst unterziehen, sowie für diplomierte Krankenpflegepersonen (§ 23) dauert die Ausbildung 18 Monate. Für Personen, die eine Unterweisung in der praktischen Krankenpflege und in besonderen Verrichtungen im Ambulatoriumsdienst in der Dauer von mindestens zwei Monaten nachweisen können, dauert die Ausbildung zwei Jahre und einen Monat.

entfällt

## Radiologisch-technischer Dienst

§ 32. (1) Die Ausbildung für den radiologisch-technischen Dienst dauert 24 Monate. Sie umfaßt insbesondere die nachstehend angeführten Unterrichtsgegenstände:

- a) Unterweisung in der praktischen Krankenpflege und in besonderen Verrichtungen im Ambulatoriumsdienst in der Dauer von zwei Monaten;
- b) Röntgenanatomie und Physiologie;
- c) Strahlenbiologie und Strahlenschutz (Röntgen, Radium, Isotope);
- d) Strahlenphysik und Strahlendosimetrie;
- e) Einstelltechnik und Aufnahmetechnik, Handhabung und Pflege der Apparate;
- f) Vorbereitung zu Hilfeleistungen bei radiologischen Untersuchungen und Eingriffen (Röntgen, Radium, Isotope) einschließlich Kontrastmittelkunde;
- g) allgemein- und radiologisch-photographisches Arbeiten und Dunkelkammertechnik;
- h) allgemeine und spezielle Pathologie;
- i) Hygiene;
- k) Erste Hilfe und Verbandslehre;
- l) Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes;
- m) Grundzüge der Betriebsführung im Krankenhaus.

(2) Für diplomierte medizinisch-technische Assistenten (Assistentinnen) und diplomierte Krankenpflegepersonen (§ 23), die sich auch einer Ausbildung für den radiologisch-technischen Dienst unterziehen, dauert die Ausbildung 15 Monate. Für Personen, die eine Unterweisung in der praktischen Krankenpflege und in besonderen Verrichtungen im Ambulatoriumsdienst in der Dauer von mindestens zwei Monaten nachweisen können, dauert die Ausbildung 22 Monate.

## Diätendienst

§ 33. (1) Die Ausbildung für den Diätendienst dauert zwei Jahre. Sie umfaßt insbesondere die nachstehend angeführten Unterrichtsgegenstände:

- a) Unterweisung in der praktischen Krankenpflege, insbesondere in der Ersten Hilfe, in der Dauer von zwei Monaten;
- b) normale und pathologische Anatomie mit besonderer Berücksichtigung der Verdauungsorgane;

entfällt



- c) Physiologie und Pathophysiologie mit besonderer Berücksichtigung der Verdauung und des Stoffwechsels;
- d) Grundlagen der Chemie, Physik und Nahrungsmittelchemie;
- e) Nahrungsmittellehre;
- f) allgemeine und spezielle Diätetik (einschließlich der Grundlagen der Säuglings- und Kleinkinderernährung);
- g) Grundlagen der Hygiene mit besonderer Berücksichtigung der Küchen- und Nahrungsmittelhygiene;
- h) einfache Laboratoriumsuntersuchungen;
- i) Kalorien- und Nährstoffberechnung;
- k) Herstellung der Krankenkost;
- l) allgemeine Betriebs- und Wirtschaftsführung im Krankenhaus;
- m) spezielle Betriebs- und Wirtschaftsführung in der Diätküche;
- n) Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes.

(2) Für diplomierte Krankenpflegepersonen (§ 23) sowie für Personen, die eine Unterweisung in der praktischen Krankenpflege, insbesondere in der Ersten Hilfe, in der Dauer von mindestens zwei Monaten nachweisen können, dauert die Ausbildung 22 Monate .

#### Beschäftigungs- und arbeitstherapeutischer Dienst

§ 34. (1) Die Ausbildung für den beschäftigungs- und arbeitstherapeutischen Dienst dauert drei Jahre. Sie umfaßt insbesondere die nachstehend angeführten Unterrichtsgegenstände:

- a) Unterweisung in der praktischen Krankenpflege in der Dauer von zwei Monaten;

entfällt

- b) Anatomie und Physiologie, mit besonderer Berücksichtigung des Bewegungsapparates;
- c) Allgemeine und spezielle Pathologie innerer, chirurgischer, orthopädischer und neurologischer Erkrankungen;
- d) Psychologie und Psychiatrie;
- e) Mechanotherapie und Bewegungslehre;
- f) Hygiene;
- g) Erste Hilfe und Verbandslehre;
- h) die wichtigsten Sanitätsvorschriften und die Sozialversicherungskunde in ihren Grundzügen;
- i) Administrativer Abteilungsdienst;
- k) praktische Übungen in Handfertigkeiten und handwerkliche Tätigkeiten;
- l) Theorie und Praxis der Beschäftigungs- und Arbeitstherapie mit Vorführungen an Patienten auf dem Gebiet der inneren Medizin, Chirurgie (einschließlich Orthopädie und Unfallchirurgie), Neurologie und Psychiatrie, mit Berücksichtigung der physikalischen Therapie;
- m) Arbeitsphysiologie und Arbeitspsychologie;
- n) Grundsätze der Rehabilitation und der Zusammenarbeit im Rehabilitationsteam mit Ärzten, Therapeuten, Fürsorgern, Psychologen, Berufsberatern, Sonderlehrern und anderen Mitgliedern.

(2) Für diplomierte Krankenpflegepersonen (§ 23) dauert die Ausbildung zwei Jahre. Für Personen, die eine Unterweisung in der praktischen Krankenpflege in der Dauer von mindestens zwei Monaten nachweisen können, dauert die Ausbildung zwei Jahre und zehn Monate.

entfällt

## Logopädisch-phoniatisch-audiometrischer Dienst

§ 35 . Die Ausbildung für den logopädisch-phoniatisch-audiometrischen Dienst dauert zwei Jahre. Sie umfaßt insbesondere die nachstehend angeführten Unterrichtsgegenstände:

- a) Anatomie und Physiologie der Stimm- und Sprechorgane;
- b) Allgemeine Krankheitslehre mit besonderer Berücksichtigung der Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten;
- c) Neurologie, mit besonderer Berücksichtigung des Stotterns sowie der Lehre von den Aphasien und Dysarthrien;
- d) Psychologie;
- e) Phonetik und Stimpädagogik;
- f) Audiometrie;
- g) Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes.

entfällt

## Orthoptischer Dienst

§ 35 a. (1) Die Ausbildung für den orthoptischen Dienst dauert zwei Jahre und sechs Monate. Sie umfaßt insbesondere die nachstehend angeführten Unterrichtsgegenstände:

- a) Unterweisung in der praktischen Krankenpflege in der Dauer von zwei Monaten,
- b) Anatomie, Physiologie und Pathologie unter besonderer Berücksichtigung des Auges und seiner Umgebung,
- c) Physik, insbesondere Optik und Brillenlehre,
- d) Hygiene,
- e) Orthoptik und Pleoptik,
- f) Kinderheilkunde einschließlich Pädagogik und Psychologie des Kindes,
- g) Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes.
- h) Grundzüge der Betriebsführung im Krankenhaus.

(2) Für diplomierte Krankenpflegepersonen (§ 23) sowie für Personen, die eine Unterweisung in der praktischen Krankenpflege in der Dauer von mindestens zwei Monaten nachweisen können, dauert die Ausbildung zwei Jahre und vier Monate.

§ 36. Die näheren Bestimmungen über die fachliche Eignung der zur Ausbildung erforderlichen Lehr- und Hilfskräfte, über den Lehrplan und den Betrieb von medizinisch-technischen Schulen sind nach Maßgabe einer geordneten und zweckmäßigen Ausbildung für die gehobenen medizinisch-technischen Dienste vom Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht durch Verordnung zu erlassen. Hierbei sind insbesondere auch die Ausbildungsbedingungen festzulegen. Die Ausbildungszeit ist so zu begrenzen, daß sie die jeweils gesetzlich festgelegte Normalarbeitszeit nicht überschreitet.

entfällt

§ 37. (1) Der medizinisch-technische Fachdienst umfaßt die Ausführung einfacher medizinisch-technischer Laboratoriumsmethoden, einfacher physiotherapeutischer Behandlungen sowie Hilfeleistungen bei der Anwendung von Röntgenstrahlen zu diagnostischen und therapeutischen Zwecken.

§ 37 Abs. 1 lautet:

"§ 37. (1) Der medizinisch-technische Fachdienst umfaßt die Ausführung routinemäßiger medizinisch-technischer Laboratoriumsmethoden, routinemäßiger physiotherapeutischer Behandlungen sowie Hilfeleistungen bei der Anwendung von Röntgenstrahlen zu diagnostischen und therapeutischen Zwecken."

§ 41 . (1) Die Ausbildung im medizinisch-technischen Fachdienst dauert 30 Monate. Sie hat einen theoretischen und praktischen Unter-

richt insbesondere in den nachstehend angeführten Unterrichtsgegenständen zu umfassen:

- a) Unterweisung in der praktischen Krankenpflege und in besonderen Verrichtungen im Ambulatoriumsdienst in der Dauer von zwei Monaten;
- b) Anatomie und Physiologie;
- c) Pathologie;
- d) Hygiene;
- e) Einführung in die Physik;
- f) einfache medizinisch-technische Laboratoriumsmethoden;
- g) Hilfeleistungen bei der Anwendung von Röntgenstrahlen zu diagnostischen und therapeutischen Zwecken;
- h) einfache physiotherapeutische Behandlungen;
- i) Erste Hilfe und Verbandslehre;
- j) Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes;
- k) Grundzüge der Betriebsführung im Krankenhaus.

Im § 41 Abs. 1 lit.h wird das Wort "physikotherapeutische" durch das Wort "physiotherapeutische" ersetzt.

## 5. Hauptstück

### Gemeinsame Bestimmungen

**§ 42. (1)** Hinsichtlich der Beurteilung des Ausbildungserfolges an medizinisch-technischen Schulen und an Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst durch Prüfungen, deren Bezeichnungen und der darüber auszustellenden Zeugnisse sowie hinsichtlich der Anerkennung der außerhalb Österreichs erworbenen Zeugnisse über eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung im gehobenen medizinisch-technischen Dienst und medizinisch-technischen Fachdienst sind die Bestimmungen der §§ 14 und 15 sinngemäß anzuwenden. Hinsichtlich des Ausschlusses von Schülerinnen der medizinischen-technischen Schulen oder der Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst gelten die Bestimmungen des § 12 sinngemäß.

(2) Nähere Vorschriften über die Durchführung der Prüfungen, über die Zusammensetzung der Prüfungskommission, die Abstimmung und Wertung des Prüfungsergebnisses und über die Voraussetzungen, unter denen eine Prüfung wiederholt werden kann, sowie über die Form und den Inhalt der auszustellenden Prüfungszeugnisse (Diplome) sind,

nach Maßgabe der Erfordernisse der medizinisch-technischen Dienste vom Bundesministerium für soziale Verwaltung<sup>2)</sup> im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht durch Verordnung zu erlassen .

(3) Hat ein Schüler (eine Schülerin) einer medizinisch-technischen Schule oder einer Schule für den medizinisch-technischen Fachdienst bereits erfolgreiche Prüfungen im Rahmen der Ausbildung in den Krankenpflegefachdiensten oder in einem medizinisch-technischen Dienst oder im Rahmen des I. medizinischen Rigorosums vor nicht mehr als fünf Jahren abgelegt, so sind ihm (ihr) die erwähnten Prüfungen auf die abzulegenden Prüfungen insoweit anzurechnen, als sie diesen nach Inhalt und Umfang gleichwertig sind. Die Anrechnung befreit von der Ablegung der Prüfung aus den bezüglichen Fächern. Inwieweit solche Prüfungen im einzelnen gleichwertig sind, ist durch Verordnung festzulegen.

Die Überschrift des 5. Hauptstückes "Gemeinsame Bestimmungen" entfällt.

"§ 42. (1) Hinsichtlich der Beurteilung des Ausbildungserfolges an Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst durch Prüfungen, deren Bezeichnungen und der darüber auszustellenden Zeugnisse über eine mit Erfolg abgeschlossene Ausbildung im medizinisch-technischen Fachdienst sind die §§ 14 und 15 anzuwenden. Hinsichtlich des Ausschlusses von Schüler(innen) der Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst gilt § 12.

(2) Nähere Vorschriften über die Durchführung der Prüfungen, über die Zusammensetzung der Prüfungskommission, die Abstimmung und Wertung des Prüfungsergebnisses und über die Voraussetzungen, unter denen eine Prüfung wiederholt werden kann sowie über die Form und den Inhalt der auszustellenden Prüfungszeugnisse (Diplome) sind nach Maßgabe der Erfordernisse des medizinisch-technischen Fachdienstes vom Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst durch Verordnung zu erlassen.

(3) Hat ein(e) Schüler(in) einer Schule für den medizinisch-technischen Fachdienst bereits erfolgreich Prüfungen im Rahmen der Ausbildung in den Krankenpflegefachdiensten oder in einem gehobenen medizinisch-technischen Dienst oder im Rahmen eines Universitätsstudiums vor nicht mehr als fünf Jahren abgelegt, so sind ihm(ihr) die erwähnten Prüfungen auf die abzulegenden Prüfungen insoweit anzurechnen, als sie diesen in Inhalt und Umfang gleichwertig sind. Die Anrechnung befreit von der Ablegung der Prüfung aus den bezüglichen Fächern. Inwieweit solche Prüfungen im einzelnen gleichwertig sind, ist durch Verordnung festzulegen."

§ 43. Im Sinne der Bestimmungen des § 42 Abs.1 sind als Berufsbezeichnungen zu führen:

- a) „Diplomierte Assistentin für physikalische Medizin“ – „Diplomierter Assistent für physikalische Medizin“ (§ 26 Abs. 1);
- b) „Diplomierte medizinisch-technische Assistentin“ – „Diplomierter medizinisch-technischer Assistent“ (§ 26 Abs. 2);
- c) „Diplomierte radiologisch-technische Assistentin“ – „Diplomierter radiologisch-technischer Assistent“ (§ 26 Abs. 3);
- d) „Diplomierte Diätassistentin“ – „Diplomierter Diätassistent“ (§ 26 Abs. 4);
- e) „Diplomierte Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutin“ – „Diplomierter Beschäftigungs- und Arbeitstherapeut“ (§ 26 Abs. 5);
- f) „Diplomierte Logopädin“ – „Diplomierter Logopäde“ (§ 26 Abs. 6)
- g) „Diplomierte Orthoptistin“ – „Diplomierter Orthoptist“ (§ 26 Abs. 7);
- h) „Diplomierte medizinisch-technische Fachkraft“ (§ 37).

§ 43. Wer zur berufsmäßigen Ausübung des medizinisch-technischen Fachdienstes berechtigt ist, hat im Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufes die Berufsbezeichnung

"Diplomierte medizinisch-technische Fachkraft" (§ 37)

zu führen."



## V. TEIL

### Gemeinsame Bestimmungen

#### 1. Hauptstück

##### Berufsmäßige Ausübung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und des Sanitätshilfsdienstes

§ 52. (1) Ein nach den Bestimmungen der §§ 15, 21, 42 und 49 ausgestelltes Diplom oder Zeugnis berechtigt nur zur Ausübung des darin bezeichneten Berufes im Dienste einer Krankenanstalt oder im Dienste sonstiger unter ärztlicher Leitung bzw. unter ärztlicher Aufsicht stehender Einrichtungen, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Betreuung pflegebedürftiger Personen dienen, sowie zur unmittelbaren Unterstützung von freiberuflich tätigen Ärzten. Die Tätigkeit als Diätassistent(in) darf auch im Dienstverhältnis zu einem Gast- und Schankgewerbetreibenden ausgeübt werden. Außerhalb Österreichs erworbene Diplome oder Zeugnisse, die als österreichischen Diplomen oder Zeugnissen gleichwertig anerkannt worden sind, berechtigen zur Berufsausübung nur dann, wenn außerdem die zur Erfüllung der Berufspflichten nötigen Kenntnisse in der deutschen Sprache vorliegen; hierüber hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung<sup>2)</sup> nach Anhören der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer zu entscheiden. Die Berechtigung zur Ausübung des Berufes als Stationsgehilfe erlischt mit 31. Dezember 1995.

(4) Freiberuflich dürfen nur der Krankenpflegefachdienst (§ 5), der physiotherapeutische Dienst (§ 26 Abs. 1), der Diätendienst (§ 26 Abs. 4), der beschäftigungs- und arbeitstherapeutische Dienst (§ 26 Abs. 5) und der logopädisch-phoniatriisch-audiometrische Dienst (§ 26 Abs. 6) ausgeübt werden. Hierzu bedarf es einer Bewilligung durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn der Bewerber innerhalb der letzten zehn Jahre den betreffenden Beruf befugtermaßen durch zwei Jahre unselbständig ausgeübt hat.

(5) Im Zusammenhang mit der freiberuflichen Ausübung des Krankenpflegefachdienstes, des physiotherapeutischen Dienstes, des Diätendienstes, des beschäftigungs- und arbeitstherapeutischen Dienstes sowie des logopädisch-phoniatriisch-audiometrischen Dienstes ist jede Art der Werbung und Anpreisung verboten.

Die Überschrift des § 52 lautet:

"Berufsmäßige Ausübung des Krankenpflegefachdienstes, des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste"

§ 52 Abs. 1 und 4 lautet:

"(1) Ein nach den §§ 15, 21, 43i und 49 ausgestelltes Diplom oder Zeugnis berechtigt nur zur Ausübung des darin bezeichneten Berufes im Dienste einer Krankenanstalt oder im Dienste sonstiger unter ärztlicher Leitung bzw. unter ärztlicher Aufsicht stehender Einrichtungen, die der Vorbeugung, Feststellung oder Heilung von Krankheiten oder der Betreuung pflegebedürftiger Personen dienen, sowie zur unmittelbaren Unterstützung von freiberuflich tätigen Ärzten. Die Berechtigung zur Ausübung des Berufes als Stationsgehilfe(in) erlischt mit 31.12.1995. Außerhalb Österreichs erworbene Diplome oder Zeugnisse, die als österreichischen Diplomen oder Zeugnissen gleichwertig anerkannt worden sind, berechtigen zur Berufsausübung nur dann, wenn

1. die für die Berufsausübungen erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift vorliegen und
2. die im Anerkennungsbescheid vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt wurden. Die Erfüllung der Bedingungen hat der Landeshauptmann am Anerkennungsbescheid zu vermerken.

(4) Freiberuflich darf nur der Krankenpflegefachdienst (§ 5) mit Bewilligung der aufgrund des Wohnsitzes zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ausgeübt werden. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn der Bewerber innerhalb der letzten zehn Jahre den betreffenden Beruf befugtermaßen durch zwei Jahre unselbständig ausgeübt hat. Im Zusammenhang mit der freiberuflichen Tätigkeit ist eine dem beruflichen Ansehen abträgliche, insbesondere jede vergleichende, diskriminierende, unsachliche oder marktschreierische Anpreisung oder Werbung verboten."

§ 52 a . (1) Personen, die ein außerhalb Österreichs erworbenes Diplom oder Zeugnis besitzen, das nicht den Erfordernissen im Sinne der §§ 15 Abs. 3, 42 Abs. 1 oder 49 Abs. 1 zweiter Satz entspricht, dürfen zum Zwecke ihrer Fortbildung eine der in den §§ 5, 26, 37 oder 44 umschriebenen Tätigkeiten gemäß einer vom Bundesministerium für soziale Verwaltung erteilten Bewilligung ausüben.

§ 52 b . (1) Im Falle eines Mangels an Personen, die eine ein-

schlägige Berufsausbildung auf dem Gebiete der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste nach diesem Bundesgesetz besitzen, ist der Bundesminister für soziale Verwaltung berechtigt, Personen, die ein außerhalb Österreichs erworbenes Diplom oder Zeugnis besitzen, das nicht den Erfordernissen im Sinne der §§ 42 Abs. 1 oder 49 Abs. 1 dritter Satz entspricht, eine Bewilligung zur berufsmäßigen Ausübung von in den §§ 37 oder 44 umschriebenen Tätigkeiten zu erteilen.

(2) Hinsichtlich der Erteilung der Bewilligung sowie ihres Geltungsumfanges finden die Bestimmungen des § 52 a Abs. 2 und 3 mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß die Gültigkeit dieser Bewilligungen jedenfalls mit 31. Dezember 1973 erlischt.

§ 52a. Abs. 1 lautet:

" § 52a.(1) Personen, die ein außerhalb Österreichs erworbenes Diplom oder Zeugnis besitzen, das nicht den Erfordernissen der §§ 15 Abs. 3, 42 Abs. 1, 43i Abs. 1 oder 49 Abs. 1 zweiter Satz entspricht, dürfen zum Zweck ihrer Fortbildung eine der in den §§ 5, 37, 43a oder 44 umschriebenen Tätigkeiten gemäß einer vom Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz erteilten Bewilligung ausüben."

§ 52b entfällt.

**§ 54.** (1) Personen, die eine in den §§ 5, 26, 37, 43 a und 44 umschriebenen Tätigkeiten berufsmäßig ausüben, haben die Anordnungen des verantwortlichen Arztes genau einzuhalten. Jede eigenmächtige Heilbehandlung, insbesondere jede eigenmächtige Vornahme von Eingriffen, ist ihnen untersagt.

(4) Eine zur berufsmäßigen Ausübung des medizinisch-technischen Laboratoriumsdienstes, des radiologisch-technischen Dienstes oder des medizinisch-technischen Fachdienstes berechnete Person ist befugt, nach ärztlicher Anordnung Blut aus der Vene abzunehmen, wenn sie der verantwortliche, zur selbständigen Berufsausübung berechnete Arzt im Einzelfall hierzu ermächtigt hat.

**§ 57.** Berufstrachten und Berufsabzeichen für diplomierte Krankenpflegepersonen und Angehörige der medizinisch-technischen Dienste bedürfen der Bewilligung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung<sup>1)</sup>. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn hiegegen vom Standpunkte des Berufsansehens keine Bedenken bestehen. Die Berufstrachten und Berufsabzeichen dürfen nur von solchen Personen getragen werden, die gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zur Ausübung des Berufes berechnete sind.

In § 54 Abs. 1 entfällt die Zitierung des § 26.

§ 54 Abs. 4 entfällt.

§ 57 entfällt.

## 2. Hauptstück<sup>1)</sup>

### Fortbildung und Sonderausbildung im Krankenpflegefachdienst und in den medizinisch-technischen Diensten

§ 57a. (1) Zum Zweck der Vertiefung und unter Berücksichtigung des laufenden Fortschrittes in den in der Ausbildung erworbenen Kenntnissen können Personen, die ein Diplom im Krankenpflegefachdienst (§ 4) oder in den medizinisch-technischen Diensten (§§ 25 und 37) gemäß den Vorschriften dieses Bundesgesetzes besitzen, einen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen durch den Landeshauptmann genehmigten, der Fortbildung dienenden Lehrkurs besuchen. Über den regelmäßigen Besuch des Lehrkurses ist eine Kursbestätigung auszustellen.

§ 57 b. (1) Zum Zweck der Erlangung zusätzlicher, für die Ausübung von Spezial-, Lehr- und Führungsaufgaben erforderlicher Kenntnisse und Fähigkeiten können für Personen, die ein Diplom im Krankenpflegefachdienst (§ 4) oder in den medizinisch-technischen Diensten (§ 25) gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes besitzen, Kurse eingerichtet werden. Solche Kurse sind am Sitz einer Ausbildungsstätte zu errichten, sofern nicht die Erreichung des Ausbildungszieles anderes erfordert.

Die Überschrift des 2. Hauptstückes lautet:

"Fortbildung und Sonderausbildung im Krankenpflegefachdienst und im medizinisch-technischen Fachdienst"

In § 57a Abs. 1 wird die Wortfolge "in den medizinisch-technischen Diensten (§§ 25 und 37)" durch die Wortfolge "im medizinisch-technischen Fachdienst (§ 37)" ersetzt.

In § 57b Abs. 1 entfällt die Wortfolge "oder in den medizinisch-technischen Diensten (§ 25)".

§ 58. (1) Die Leitungen der Krankenpflegeschulen (§ 7), Ausbildungsstätten für die psychiatrische Krankenpflege (§ 17), Schulen für die medizinisch-technischen Dienste (§§ 27, 38) und die gemäß § 45 zur kursmäßigen Ausbildung für Sanitätshilfsdienste berechtigten Institute und Stellen haben den im Rahmen der Ausbildung durchzuführenden Dienst- und Unterrichtsbetrieb durch eine eigene Anstaltsordnung festzulegen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, daß die Anstaltsordnung für die Lehr- und Hilfskräfte sowie für die in Ausbildung stehenden Personen rechtswirksam und von diesen Personen beobachtet wird.

(2) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht Richtlinien für die Erlassung von Anstaltsordnungen im Sinne des Abs. 1 durch Verordnung zu erlassen. Hiebei sind die Obliegenheiten der im Rahmen ihrer Berufsausbildung zu Tätigkeiten im Sinne der §§ 5, 26, 37 und 44 lit. a bis i herangezogenen Schüler(innen) bzw. Kursteilnehmer zu umschreiben und ist das von den in Ausbildung stehenden Personen zu beobachtende Verhalten festzulegen.

(3) Anstaltsordnungen gemäß Abs. 1 bedürfen der Genehmigung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn bei Einhaltung der zur Regelung des Dienst- und Unterrichtsbetriebes erlassenen Anstaltsordnung die Erreichung des Ausbildungszieles gewährleistet ist.

§ 58 lautet:

"§ 58.(1) Die Leitungen der Krankenpflegeschulen (§ 7), Ausbildungsstätten für die psychiatrische Krankenpflege (§ 17), Schulen für den medizinisch-technischen Fachdienst (§ 38), Lehrgänge für Pflegehelfer(innen) (§ 43b) und die gemäß § 45 zur kursmäßigen Ausbildung für Sanitätshilfsdienste berechtigten Institute und Stellen haben den im Rahmen der Ausbildung durchzuführenden Dienst- und Unterrichtsbetrieb durch eine eigene Anstaltsordnung festzulegen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, daß die Anstaltsordnung für die Lehr- und Hilfskräfte sowie für die in Ausbildung stehenden Personen eingehalten wird.

(2) Die Anstaltsordnung ist vor Aufnahme des Unterrichtsbetriebes dem Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn bei Einhaltung der zur Regelung des Dienst- und Unterrichtsbetriebes erlassenen Anstaltsordnung die Erreichung der Ausbildungsziele gewährleistet ist."

§ 59. (1) Wer ein Geheimnis offenbart oder verwertet, das ihm bei berufsmäßiger Ausübung einer der in den §§ 5, 26, 37, 43 a und 44 angeführten Tätigkeiten anvertraut oder sonst zugänglich geworden ist und dessen Offenbarung oder Verwertung geeignet ist, ein berechtigtes Interesse der Person zu verletzen, die seine Tätigkeit in Anspruch genommen hat oder für die sie in Anspruch genommen worden ist, macht sich, sofern die Tat nicht gerichtlich strafbar ist, einer Verwaltungsübertretung schuldig und ist mit Geldstrafe bis zu 30.000 S zu bestrafen.

(2) Der Ausübung eines Berufes der in den §§ 5, 26, 37, 43 a und 44 bezeichneten Art ist die Teilnahme an der berufsmäßigen Tätigkeit zur Vorbereitung für einen solchen Beruf gleichzuhalten.

Im § 59 Abs. 1 und 2 entfällt jeweils die Zitierung des § 26.

**§ 60. Wer**

- a) eine unter die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes fallende Tätigkeit ausübt, ohne hiezu berechtigt zu sein, oder
- b) eine nichtbefugte Person zu einer solchen Tätigkeit heranzieht, oder
- c) durch Handlungen oder Unterlassungen den in den Bestimmungen des § 52 Abs. 1, 4, 5 und 6, des § 52 a Abs. 1, des § 53 Abs. 1, des § 54, des § 55 Abs. 1 und des § 57 enthaltenen Anordnungen zuwiderhandelt, oder
- d) Anordnungen zuwiderhandelt, die in den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen enthalten sind,

macht sich, sofern die Tat nicht gerichtlich strafbar ist, einer Verwaltungsübertretung schuldig und ist mit Geldstrafe bis zu 30.000 S zu bestrafen.

§ 60 lit.c lautet:

"c) durch Handlungen oder Unterlassungen den in den Bestimmungen des § 52 Abs. 1, 4, 5 und 6 des § 52a Abs. 1, des § 53 Abs. 1, des § 54 und des § 55 Abs. 1 enthaltenen Anordnungen zuwiderhandelt, oder"

## Artikel II

### Schluß- und Übergangsbestimmungen

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1.1.1992 in Kraft.
- (2) Personen, die ihre Ausbildung in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten nach den bisher geltenden Bestimmungen begonnen haben, können diese Ausbildung innerhalb von fünf Jahren nach in Kraft treten dieses Bundesgesetzes nach den bisherigen Ausbildungsbestimmungen beenden.
- (3) Der I. Teil der Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz betreffend die Ausbildung und Prüfung in den medizinisch-technischen Diensten (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die medizinisch-technischen Dienste), BGBl.Nr. 560/1974, samt Anlagen 1 bis 9 gelten als Bundesgesetz bis zum 31.12.1995 weiter. Gleiches gilt für § 63 dieser Verordnung hinsichtlich der gehobenen medizinisch-technischen Dienste.